

# Correspondenzblatt

der

## Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint  
jeden Montag.

Abonnementspreis pro Quartal M. 1,50.  
Postzeitungsnummer 1635.

Vorstände und Vertrauensleute der Gewerkschaften  
erhalten das Blatt gratis.

Redaktion:  
**P. Umbreit,**  
Markstraße Nr. 15, II.  
Hamburg 6.

### Inhalt:

	Seite		Seite
<b>Fabrikfeudalismus und Wohlfahrtszauber</b> .....	817	<b>Arbeiterjugend:</b> Der Schutz der Gastwirtschafts-	826
<b>Gesetzgebung und Verwaltung:</b> Zur gesetzlichen		<b>Arbeiterversicherung:</b> Aus der Praxis der Arbeiter-	
Regelung der Arbeitszeit in Frankreich. —		versicherungen. — Unfallfürsorge für Gefangene. —	
Gesegentwurf über kaufmännische Schiedsgerichte. — Aus		versicherung der Bergarbeiter und Eisenbahner in Oester-	
dem Bericht für Arbeiterstatistik. — Sonntagsruhe für	820	reich. — Bericht des schweizerischen Arbeitersekretariats	
das Zeitungspersonal in Italien .....		über Krankenversicherung. — Zentralrentenkasse der	
<b>Statistik und Volkswirtschaft:</b> Die Streiks in Frankreich		Lohnarbeiter .....	827
im Jahre 1901 .....	823	<b>Gewerbegerichtliches:</b> Kann der Arbeitslohn beschlagnahmt	
<b>Soziales:</b> Kapitalkämpfe Seelennechtschaft .....	823	werden? — Petition der badischen Gewerbegerichte. —	
<b>Arbeiterbewegung:</b> Neutralitätsdebatten in der		Wahlen in Wiesbaden, Eisleben und Frankenthal .....	829
schwedischen Arbeiterbewegung. — Aus deutschen		<b>Polizei, Justiz:</b> Die Einreichung der Gesamt-	
Gewerkschaften. — Von den ausländischen Gewerkschaften	824	mitgliederverzeichnisse der Zentralverbände .....	830
<b>Kongresse:</b> Internationale Seemannskonferenz. — Nieder-		<b>Anderer Organisationen:</b> Polnischer Bergarbeiterverband ..	832
ländische Berufskongresse. — Achtstunden-Konferenz der		<b>Mitteilungen:</b> An die Bevollmächtigten der J. B. Hellen	
englischen Bergarbeiter .....	825	der Zentralvereine (betreffend Enquete über Arbeits-	
<b>Lohnbewegungen:</b> Vom Weberstreik in Meerane. — Das		vermittlung). — Quittung für November .....	832
Ende des französischen Bergarbeiterstreiks ...	825		

### Fabrikfeudalismus und Wohlfahrtszauber.

Das Ableben des Geheimen Kommerzienraths Fr. A. Krupp in Essen, des Besitzers der weltbekannten Gußstahl- und Panzerplattenwerke, hat das Kapitel „Krupp“ zur stehenden Tagesordnung der bürgerlichen, wie der Arbeiterpresse gemacht. Am meisten erörtert werden die persönlichen Verhältnisse dieses Großkapitalisten und die näheren Umstände, unter denen sein plötzlicher Tod erfolgte. Sie werden in Verbindung gebracht mit einer Veröffentlichung des „Vorwärts“ (Nr. 274), die auf Krupp's persönliches Leben einen tiefen Schatten wirft. Die Wahrheit und Beweiskraft, die Motive und rechtlichen Folgen dieser Publikation werden mit großer Leidenschaft umstritten, die dadurch vermehrt wird, daß auch der deutsche Kaiser anlässlich seiner Theilnahme an der Leichenfeier Krupp's diese Veröffentlichung, noch ehe die gerichtliche Aufklärung des Falles Krupp stattgefunden hat, scharf verurtheilte.

Wir haben weder mit der wissenschaftlichen, noch mit der sittlichen oder juristischen Seite dieser Frage etwas zu thun, denn die Person des Unternehmers, ihre menschlichen Vorzüge und Verfehlungen scheiden aus dem Gewerkschaftskampfe völlig aus. Das Einzige, was uns als Gewerkschaftler an der Person des verstorbenen Fr. A. Krupp von Interesse sein könnte, ist seine völlige Passivität als Unternehmer und Großindustrieller. War sein Vater noch die Seele dieses Riesenbetriebes, den er zwar nicht gegründet, aber doch durch thätige Mitarbeit in seiner besten Entwicklung geleitet hat, — so war der Sohn nur noch der Besitzer des Rechtstitels auf diese vereinigten Unternehmungen, der Inhaber des Millionenkapitals, für welches circa 44 000 Arbeiter Jahr aus, Jahr ein schaffen und frohnden mußten, um es zu verzinzen und zu vermehren. Kein Atom körperlicher und geistiger Arbeit ging von ihm aus in den Betrieb

über, der ihm auch nur den kleinsten Theil eines natürlichen Antheilrechtes an diesem verschafft hätte. Sein ganzes Verdienst war, der Sohn seines Vaters zu sein, seine ganze Arbeit, ein Theil der ihm mühelos zufließenden Millionen auf mehr oder weniger generöse Weise unter die Leute zu bringen. Die Rolle, die die bürgerliche Oekonomie dem Unternehmer andichtet, — Leiter und erster Mitarbeiter seines Betriebes zu sein, übertrug er einem Direktorium von Beamten, Kaufleuten und Juristen. Zahlreiche Unterabtheilungen trugen deren Anordnungen und Befehle bis zum Arbeiter und völlig mechanisch verrichtete der Betrieb seinen Dienst. Der Tod Krupp's hinterläßt in diesem Riesenunternehmen daher nicht die geringste Lücke; es war schon längst ein Privatbetrieb nur dem Namen nach, ein Betrieb ohne Unternehmer, ein Kapitalistenunternehmen auf höchster Stufenleiter.

Wenn daher die Unternehmerpresse Fr. A. Krupp in Ermangelung anderer hervorragender Verdienste als den größten Industriellen Deutschlands, ja der ganzen Welt, feiert, so muß dieses Lob, wenn es ein solches wirklich ist, im Interesse einer wahren Darstellung unserer gegenwärtigen volkswirtschaftlichen Zusammenhänge zurückgewiesen werden. Krupp war nicht Großindustrieller, sondern Kapitalist, wie der Hauptaktionär irgend eines Unternehmens; er war nicht Chef des Betriebes, der seinen Namen trug, insofern sich mit dieser Bezeichnung der Gedanke auch nur des geringsten Arbeitsantheils verbindet, sondern nur Eigentümer der Sache. Als solcher war er nichts als Zehrer am Ertrag der Arbeit, — ein persönlich völlig unmögliches und daher entbehrliches Glied der Gesellschaft. Ihn nur als Großkapitalisten zu feiern, wäre daher der bürgerlichen Klasse selbst geschmacklos erschienen; sie will Verdienste feiern, und es ist ja kein Verdienst, Kapitalist zu sein.

Ein Anderes ist es, das uns dem Fall Krupp näher zu treten veranlaßt. Der verstorbene Kapitalist

Krupp wird als Wohltäter der Arbeiter gefeiert. So weit diesem Wohltäterruhm nichts Anderes zu Grunde liegt, als die Thatsache, daß 44 000 Arbeiter und Angestellte für den einen Kapitalisten arbeiten und für den dafür erhaltenen Lohn 150 000 Menschen ernähren, bekleiden, unterhalten dürfen, sind wir sehr rasch mit ihm fertig. Wenn es eine Wohlthat ist, sich durch Anderer Arbeit ein arbeitsloses und sicher nicht entbehrungsvolles Dasein zu gewähren zu lassen, alljährlich Millionen einzuführen, ohne dabei einen Finger zur Arbeit gerührt zu haben, so ist es Krupp selbst, der mehr als irgend Einer Wohlthaten empfing. Wohlthaten von mehr als 40 000 Arbeitern, denen es oft selbst am Nothwendigsten fehlte. Indeß was die Arbeiter ihm gaben, geschah wohl nicht aus freiem Herzen, sondern unter dem Zwange der gegenwärtigen Eigenthums- und Wirtschaftsordnung, die den Armen zwingt, dem Kapitalisten Mehrwerth zuzuschaffen.

Aber mit diesem allgemeinen „Wohltäterruhm“, den jeder Unternehmer für sich beansprucht, begnügen sich die Krupp-Offizien nicht; ihr Herr und Meister muß nicht bloß der größte aller Industriellen, sondern auch der größte aller Arbeiterfreunde gewesen sein. Um dies glaubhaft zu machen, treiben sie eine widerliche Reklame mit den sog. Wohlfahrtseinrichtungen der Krupp'schen Anstalten. Dieselben bestehen darin, daß die Firma Krupp zur Unterbringung ihrer Arbeiter eigene Werkwohnungen bauen ließ, die die Ausdehnung kleiner Städte haben, mit Schulen, Kirchen, Krankenhäusern, Bädern usw., daß sie weiter Kranken- und Pensionskassen für ihre Arbeiter und Angestellten in's Leben rief und endlich Konsumanstalten errichtete, in denen die wichtigsten Artikel des Lebensbedarfs um ein Geringes wohlfeiler als sonst am Orte zu kaufen waren.

Solche Einrichtungen können nur unter Umständen von den Arbeitern wohlthätig empfunden werden; aber wo sie Bestandtheile des kapitalistischen Unternehmens sind, das Tausende von Arbeitern zwingt, sich in der Umgebung des Werks, ohne zureichende Wohnungsgelegenheit, anzusiedeln, ihre Nachkommenschaft daselbst zu erziehen und ihr Leben lang im Dienste des Unternehmens auszuharren, da hört ihr Wohlthätigkeitscharakter auf, da werden sie zur Voraussetzung des Betriebes. Dies trifft in besonderem Maße für die Krupp'schen „Wohlfahrtseinrichtungen“ zu.

Zunächst muß festgestellt werden, daß diese Einrichtungen nicht das Werk des jetzt verstorbenen Krupp, sondern seines Vaters sind, die ihm dieser mit dem Betriebstoloß und Millionenvermögen hinterließ. Wenn dieselben schon Wohlthaten, ihre Gründung ein gemeinnütziges Verdienst wären, so gehen doch nicht Verdienst und Wohltäterruhm auf den Erben über, der selbst nicht das Geringste dafür gethan hat.

Aus der Heranziehung der Zehntausende von Arbeiterfamilien erwuchs dem Werke die Nothwendigkeit, auch für deren Unterkunft zu sorgen; sie wurde angeichts der unzureichenden Wohnungsverhältnisse der Stadt und Umgebung von Essen und der Uebertheuerung der Mietpreise zum Zwang, weil die hohen Wohnungspreise auf die Höhe der Löhne zurückwirken mußten. Die Firma Krupp baute also eigene Arbeiterquartiere, für welche die Arbeiter ebenfalls pünktlich ihre Miete zahlen mußten. Sie war billiger als solche für Stadtwohnungen, aber ihr Besitzer hatte nicht nur kein Risiko dabei, sondern einen besonderen Vor-

theil in der vermehrten Abhängigkeit der Arbeiter. Hervorragende Wohnungsreformer haben das Fabrikwohnungs-system geradezu verhängnißvoll für die Wohlfahrt der Arbeiterbevölkerung erklärt. Wie kann man dann aber den Kapitalisten und Hausbesitzer engros Krupp als Arbeiterwohlthäter feiern? Weil er Schulen, Kirchen und Bäder gründete, Krankenhäuser errichtete? Diese Einrichtungen gehören zur Massenansiedelung, wie die Licht- und Heizanlage, der Garderoberraum, die Bedürfnisanstalt zur Fabrik. Wer Tausende von Arbeitern als Miethsherr zusammenpfercht, der muß auch für die sozialen Voraussetzungen solcher Menschenansammlungen Sorge tragen. Der Hausbesitzer ist noch lange kein Wohlthäter, weil er zu den Kosten der Kanalisation, Pflasterung und Unterhaltung der Straßen, zur Zahlung der Wasser- und Lichtversorgung herangezogen wird. Und zahlen die Arbeiter in den Krupp'schen Kolonien nicht ebenso gut ihre Steuern, und zwar nicht geringe? Wo also bleibt da der Wohlthäter Krupp?

Aber Konsumanstalten zu gründen, gehört doch weder zu den Pflichten des Arbeitgebers, noch zu denen des Hauswirths, wird man einwenden. Gewiß, erklären wir, — sie sind auch kein Segen für die Arbeiter, — wenigstens nicht in ihrer gegenwärtigen Form, wohl aber ein Gewerbebetrieb der Firma. Die Waaren, die sie verschleifen, sind gerade um so viel billiger, als der direkte Großkauf und Massenumfang sie zu geben gestattet; die Preisermäßigung kommt den Käufern nicht im Einkaufspreis, sondern im Jahresrabatt zu Gute. Aber dadurch ist der Unternehmergewinn keineswegs ausgeschlossen, zumal die Konsumanstalten nicht bloß den Angestellten des Werks, sondern dem Publikum offen stehen. Ein Waarenhaus mit billigen Preisen kann wohlthätig wirken, — aber sind die Werthheim, Dieß, Zandorf usw. deshalb Wohlthäter der Großstädte? Wie kann man dann aber den Waarenhausbesitzer Krupp, dessen Konsumanstalten nicht einmal entfernt den Vergleich mit kapitalistischen Waarenhäusern aushalten, zum Wohlthäter stampeln?

Dabei muß berücksichtigt werden, daß die Gründung dieser Konsumanstalten lediglich dem Entzweien von eigenen Konsumvereinen der Arbeiter vorgriff. Ohne die Werksmagazine wären die Arbeiter heute längst Verwalter und Nutznießer ihres eigenen Massenverbrauchs; sie würden den „Wohlthäter“ Krupp ebenso entbehrlich machen, wie der Großindustrielle Krupp entbehrlich war.

Nun aber die Pensionskasse. Die bürgerliche Presse schildert sie wie einen förmlichen Zukunftstaat. Wie verhält es sich mit dieser Einrichtung? Sie beruht auf Beitrittswang für jeden Arbeiter des Werkes und erhebt von Jedem 150 pzt. des Tagesverdienstes als Eintritts- und 2½ pzt. des Arbeitsverdienstes als ständigen Beitrag (Für das Jahr 1900 wird der Durchschnittsbeitrag der Mitglieder auf M. 34,80 angegeben.) Ehe der Arbeiter aber eine Pension bekommt, muß er 20 Jahre im Dienste des Werks gestanden und durch das Zeugniß zweier Aerzte als absolut arbeitsunfähig erklärt worden sein. Nur für Leute mit außerordentlich schwerer Arbeit genügt eine 15jährige Wartezeit. Dazu kommt die Nichtverrechnung der vor dem 18. Lebensjahr geleiteten Dienstzeit, sowie aller mehr als 13wöchigen Unterbrechungen durch Krankheit usw. Wer diese 20 bzw. 15 Jahre nicht im Dienste der Firma aushielt, verlor trotz seiner Beitragszahlung jeden Pensionsanspruch und bekam auch nichts von seinen Beiträgen heraus

Aber selbst den Arbeitern mit längerer Dienstzeit war keine absolute Gewähr geboten, daß sie den Betrieb nur bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit mit Pensionsberechtigung verlassen konnten. Denn Kündigung und Entlassung hing nicht von ihnen, sondern von den zahlreichen Vorgesetzten aller Rangordnungen ab. Und es soll vorgekommen sein, daß Entlassene über  $\mathcal{M}$  1000 an Beiträgen eingezahlt haben und gleichwohl ohne Pension und Beitragsrückerstattung hinausflogen. Der „Vorwärts“ giebt die Zahl der im Jahre 1899 Entlassenen vom Gußstahlwerk auf 7759 an. Da die Pensionskasse daselbst in den letzten Jahren durchschnittlich 25 800 Mitglieder zählte, so hatten 30 Prozent der Mitlieder Beiträge gezahlt, ohne einen Pfennig Nutzen davon zu haben. Und diese Beiträge sind ihnen abgezwungen worden. Im Uebrigen wirtschaftete die Kasse so glänzend, daß sie bei  $2\frac{1}{4}$  Millionen Mark Gesamteinnahme  $1\frac{1}{2}$  Millionen Mark Ueberschuß erzielte und ein Vermögen von  $10\frac{1}{4}$  Millionen Mark aufweist. Dazu werden den Arbeitern die keineswegs niedrigen Beiträge abgezungen. Man ersieht daraus, daß die Versicherungsunternehmung Krupp kein übles Geschäft ist. Den Hauptvorteil davon hat nicht die Arbeiterschaft des Betriebes, zu der die um ihre Beiträge gebrachten 20 pZt., die es nicht auf lebenslängliche Dienstzeit bringen konnten, doch auch gehören, sondern die Firma Krupp, in deren Hand die Pensionskasse ein Mittel zur Erziehung eines treuen, folg- und genügsamen Arbeiterstammes war, — ein Mittel zur Unterdrückung jedes Widerpruches, jeder selbständigen Meinung, jeder eigenen Organisation, — eine fürchtbare Geißel für die Arbeiter die sich nicht zum willenlosen Werkzeug der Vorgesetzten herabwürdigen wollten. Und ist es schon vergessen, daß erst im Frühjahr noch die Krupp'sche Arbeiterschaft rebellisch wurde und in öffentlichen Versammlungen die gesetzliche Sicherstellung ihrer Ansprüche und Beiträge gegenüber der Versicherungsunternehmung Krupp verlangten? Die Kritik in jenen Versammlungen klang etwas anders, als die Lobeshymnen der Krupp-Presse. Aber noch war nicht alle Hoffnung der Arbeiter, zu ihrem Rechte zu gelangen, erloschen, und sie telegraphierten nach Capri an Krupp, daß er ihren Wünschen Geltung verschaffen möge. Was ihnen der „Wohlthäter“ Krupp antworten ließ, — blieb der Öffentlichkeit vorenthalten; vermutlich hat er überhaupt nicht geantwortet. Dafür wurden aber solche Arbeiter entlassen, die an der Bewegung theilhaftig waren; das Werkzeug empört sich eben nicht ungestraft gegen seinen Herrn, wie es in der Sprache der Industriellen heißt. Wo die Versicherung des Arbeiters trotz seiner Beiträge so wenig Rechtsanspruch gewährt und so viel Willkür offen läßt, so wenig der Selbstverwaltung Raum bietet und so den Zwecken des Betriebes entspricht, da ist es geradezu eine Verhöhnung der Arbeiter, von einer Wohlthätigkeitseinrichtung für diese zu reden. Will man sie schon als solche bezeichnen, dann ist sie eher eine solche für das Unternehmen, dem diese Klasse eine willige, gefügige Arbeiterschaft sichert. Der Versicherungsunternehmer kann der Bevölkerung gewiß einen nützlichen Dienst leisten; die Gesetzgebung hat aber die Pflicht, die Rechte der Versicherten gegen den Versicherungsunternehmer zu schützen. Sie betrachtet den Letzteren nicht als Wohlthäter, sondern als Ausbeuter der Versicherten. Wie verträgt sich mit dieser Tendenz der Versicherungs-gesetzgebung das unverdient Lob, das eine feile Presse den zweifelhaften „Kasseneinrichtungen der Firma Krupp spendet?

Aber hat der „Wohlthäter“ Krupp nicht noch im Tode für seine Arbeiter gesorgt; hat er nicht für die Pensionskasse seines Wertes drei Millionen Mark gestiftet und eine vierte Million der Stadt Essen für gemeinnützige Zwecke? Diese vier Millionen Mark sind für die bürgerliche Presse der Gipfel aller Wohlthaten, die Krupp geleistet hat und die ihm angedichtet sind. Wir können nicht nachprüfen, ob der Erbkasser mehr von der Nützlichkeit oder mehr von der Gemeinnützigkeit seiner Stiftung überzeugt war. Nach den in Unternehmerkreisen über solche Stiftungen herrschenden Ansichten glaubte er vielleicht ein edles Werk zu thun, zu dem nicht Pflicht, sondern Menschenliebe ihn veranlaßte. Er hätte für die vier Millionen ja auch eine andere Verwendung finden können. Aber er hat die drei Millionen nicht den Arbeitern und Angestellten selbst, sondern der Versicherungsunternehmung der Firma Krupp geschenkt, deren Besitzer seine legitimen Erben sind. Drei Millionen aus dem Stammvermögen der Firma Krupp auf das Pensionsunternehmen Krupp überschrieben, — das ist nichts Anderes, als ob das Anlagkapital eines der zahlreichen Betriebe dieser Firma um diesen Betrag erhöht worden wäre. Die Arbeiter haben davon keinen Pfifferling mehr Recht, daß das Vermögen der Pensionskasse von  $10\frac{1}{4}$  auf  $13\frac{1}{4}$  Millionen Mark erhöht wird; sie müssen wie bisher ihren Beitrag zahlen und wie bisher beim geringsten Widerspruch der Entlassung gewärtig sein. Vermehrt ist durch diese Schenkung nur der Respekt, den dieses nur im Interesse der Firma verwaltete Kassenvermögen auf den unwissenden Angestellten und Arbeiter ausübt, und damit die autoritäre Gewalt der Betriebsleitung über die Arbeiter.

Man könnte darauf hinweisen, daß Herr Krupp alljährlich 25 Millionen Mark aus seinen Nebenbetrieben herauswirtschaftete (pro Kopf seiner Arbeiter zirka  $\mathcal{M}$  570) und daß diese drei Millionen Mark als eine einmalige Gegenleistung für jeden Angestellten und Arbeiter ein Geschenk von  $\mathcal{M}$  68 bedeuten würden, — eine geringfügige Abfindung für den alljährlich arbeitslos eingehalmten Mehrwerth. Aber wo kann von einem Geschenk die Rede sein, wenn der Beschenkte nichts davon bekommt, wenn die Summe auf Jahrzehnte hinaus seiner Einwirkung und Verfügung entzogen bleibt? Die Millionenstiftung ist für die Krupp'sche Arbeiterschaft eine Geldtransaktion der Firma, — nichts Anderes.

Die Weibrauchnebel der Krupp'schen Minijrangenten sind rasch zerstoßen, wenn der frische Luftzug der Wahrheitskritik dazwischenbläst. Die Verdienste Krupp's als Großindustrieller sind das Phantasieprodukt feiler Kreaturen, die vor dem Kapitalisten Krupp im Staube liegen. An den Betriebs-einrichtungen und Nebenunternehmungen der Firma Krupp ist der Verstorbenen überhaupt so unschuldig, wie an der Entstehung seines Betriebes. Was aber das Krupp'sche Kapital als Hausbesitzer, als Baarenhäuserunternehmer und als Versicherungsunternehmer geleistet hat, das liegt so völlig auf dem Gebiete des Geschäfts und nicht auf dem der Arbeiterwohlfahrt, daß eine ernste Wohnungs-, Genossenschafts- und Versicherungs-gesetzgebung im Interesse des Gemeinwohls mit den durch diese angeblichen „Wohlthaten“ heraufbeschworenen Zuständen gründlich aufräumen muß.



lobend die einfachen Ausnahmeregelungen hervor, die den veränderlichen Anforderungen des Betriebes besser Rechnung tragen, als das deutsche Gesetz. So z. B. genüge nach § 6 die Anzeige der Arbeitszeitverlängerung an die Behörde, und eine Genehmigung durch letztere sei nicht notwendig. Wir halten dies für eine der bedenklichsten Schwächen des Entwurfs, wollen aber gern zugeben, daß auch uns die Verbürokratisierung der Gewerbeordnung nicht das Ideal des Arbeiterschutzes erscheint. Etwas weniger Polizei und vor Allem etwas weniger und einfachere Ausnahmen würden die Durchführbarkeit unseres Arbeiterschutzes nur fördern. Auch die milden Strafvorschriften gefallen dem Unternehmerorgan und mit Befriedigung verweist es darauf, daß der Entwurf nur eine zivilrechtliche Haftung des Unternehmers für seine Unterbeamten, nicht aber eine strafrechtliche kennt. Wie weit letztere ausgeschlossen ist, geht aus dem Wortlaut des Entwurfs nicht klar hervor. „Jede gesetzliche Arbeitszeitherabsetzung wird daher in Deutschland genau durchgeführt werden, während nach dem französischen Gesetzentwurf etwaige Strafen für ein etwaiges Abweichen von den Vorschriften im Interesse der Industrie (?) wohl unschwer in Kauf genommen werden könnten.“ Man sieht, wie in Unternehmerkreisen schon vor Erlaß eines Gesetzes mit der Möglichkeit seiner Uebertretung gerechnet wird! „Zammerchin,“ fügt das Blatt hinzu, „bedeutet das französische Gesetz einen nicht unerheblichen Fortschritt in der von Deutschland unter bereitwilligster Mitwirkung der Industrievertreter längst eingeschlagenen Richtung.“

Mit Verlaub! Von Deutschland? Und unter bereitwilliger Mitwirkung der Vertreter der deutschen Industrie? Da scheint die „Deutsche Ind.-Ztg.“ sich wenig in der deutschen Arbeiterschutzgesetzgebung auszukennen und außerdem ein recht kurzes Gedächtnis für ihre eigenen Publikationen zu haben. In Deutschland haben wir noch lange nicht einmal den allgemeinen Maximalarbeitsstag für alle Fabrikarbeiter, ganz zu schweigen von einer gesetzlichen Arbeitszeitregelung für alle Werkstätten; gegen die weitere Herabsetzung der Arbeitszeit für Arbeiterinnen, auch nur in Fabriken, hat sich der Zentralverband deutscher Industrieller in einer Eingabe an die Regierung mit großem Eifer erklärt. Die deutsche Gesetzgebung hat noch nicht einmal ein Gesetz von der Tragweite der lex Millerand vom 30. März 1900 und die von dieser und vom vorliegenden Entwurf eingeschlagene Richtung wurde seither nicht von den Vertretern der deutschen Industrie, sondern unter deren grimmigsten Widerstand von — der deutschen Sozialdemokratie vertreten. Dies zur Auffrischung des Gedächtnisses der „D. Ind.-Ztg.“

Aber vielleicht ließe deren wohlthollende Haltung gegenüber dem französischen Entwurf darauf hoffen, daß eine dahingehende Richtung auch bei uns auf die Zustimmung der Vertreter der deutschen Industrie rechnen könnte? Nach den in der „Deutschen Arbeitgeber-Zeitung“, der ja auch die geistigen Leiter der „D. Ind.-Ztg.“ nicht fern stehen, vertretenen Grundfällen ist das schwerlich zu erwarten. Indeß dürfte den Vertretern der deutschen Industrie in Bälde, jedenfalls noch in dieser Reichstagsession, Gelegenheit gegeben werden, sich über einen dem französischen Entwurf konformen Arbeiterschutzgesetzentwurf der sozialdemokratischen Reichstagsfraktion zu äußern. Dann aber ohne Ausflüchte!

\* \* \*

**Wortlaut des Gesetzentwurfes,  
betreffend die Regelung der Arbeit Erwachsener  
in den industriellen Etablissements.**

(Réglementation du travail des adultes, dans les établissements industriels.)

**Abchnitt I. Allgemeine Bestimmungen.  
Arbeitsdauer.**

Art. 1. Die Arbeit der erwachsenen Arbeiter in den Hütten, Fabriken, Kohlen-, Erzbergwerken und Steinbrüchen, auf den Werften und in den Werkstätten unterliegt den Bestimmungen dieses Gesetzes.

Die Arbeitsbedingungen der in Waarenlagern und im Frachtgewerbe Angestellten werden durch ein besonderes Gesetz geregelt.

Art. 2. Die erwachsenen (männlichen) Arbeiter dürfen durch wirkliche Arbeit nicht länger als 10½ Stunden beschäftigt werden. Die Arbeitsdauer soll vom 1. April 1904 ab auf zehn Stunden herabgesetzt werden.

Der Arbeitstag soll durch eine oder mehrere Ruhezeiten unterbrochen werden, die zusammen mindestens 1½ Stunden ausmachen, und während welcher die Arbeit untersagt ist.

In jeder Fabrik, ausgenommen die Werkstätten mit ununterbrochenem Feuer, die Kohlen- und Erzbergwerke sowie die Steinbrüche, sollen die Mahlzeiten zu denselben Zeiten stattfinden, und diese Zeiten sollen mit den durch die Gesetze vom 2. November 1892 und vom 30. März 1900 (für Frauen und Kinder) festgesetzten zusammenfallen, wenn Frauen oder Kinder an denselben Arbeitsstellen mit den erwachsenen Arbeitern beschäftigt werden.

**Abchnitt II. Besondere Bestimmungen.  
Ueberstunden. Ruhetag.**

Art. 3. Gewissen Gewerbezweigen, die durch die Verwaltungsbehörde bestimmt werden sollen, wird unter den durch dieselbe Behörde genau zu bezeichnenden Bedingungen das Recht verliehen, die Arbeitsdauer zu gewissen Jahreszeiten während höchstens 60 Tagen zu verlängern. Keinesfalls darf die Dauer der wirklichen Arbeit zwölf Stunden überschreiten.

Ueberstunden werden bewilligt werden: 1. auf den Werften im Freien und im Allgemeinen im sog. Baugewerbe vom 1. April bis zum 30. September; 2. in den industriellen Anstalten, die jährlich weniger als vier Monate im Betrieb sind.

Die Arbeit darf bis zu zwölf Stunden dauern für die Dampfmaschinenheizer und für die Arbeiter, die vor dem Beginne der Arbeit die Feuer anzumachen haben.

Außerdem kann der (Gewerbe-) Inspektor, wenn die Arbeit durch einen Unglücksfall oder durch höhere Gewalt unterbrochen war, im Falle gebührend festgestellter Dringlichkeit die Arbeitsdauer ausnahmsweise und auf Zeit verlängern.

Art. 4. Die Arbeiter dürfen nur sechs Tage in der Woche, auch nicht an den gesetzlich anerkannten Feiertagen, selbst nicht zu Aufräumungsarbeiten, beschäftigt werden.

Ein Anschlag soll in den Werkstätten den für die Woche gewählten Ruhetag angeben oder die Einzelanordnungen betreffs des Ruhetages, falls es nicht für Alle derselbe ist.

Eine Bestimmung der Verwaltungsbehörde soll die Bedingungen für die ununterbrochen arbeitenden Angestellten festsetzen, die von der Verpflichtung eines wöchentlichen, 24 Stunden ohne Unterbrechung dauernden Ruhetages ausgenommen werden.



## Gesetzgebung und Verwaltung.

### Zur gesetzlichen Regelung der Arbeitszeit in Frankreich.

Unter den eindrucksvollen Mahnungen der großen Streiks der Bergarbeiterschaft hat die Kommission der Deputiertenkammer von Frankreich einen Gesetzentwurf fertiggestellt, der endlich die seit mehr denn 50 Jahren rückständige Arbeiterchutzgesetzgebung dieses Landes um einen entscheidenden Schritt vorwärts drängen soll. Im Jahre 1848 wurde unter dem Drängen der Juli-revolution das Zwölfstundengesetz beschlossen, das die Arbeitszeit in allen Fabriken, Werkstätten, Ateliers u. ohne Unterschied auf zwölf Stunden beschränkte. Es bedurfte über 40 Jahre, um zu diesem in der Praxis kaum durchgeführten Gesetz einen erweiterten Schutz für Kinder, Jugendliche und Frauen durchzusetzen (Gesetz vom 2. November 1892); aber auch dieses ließ für Kinder zehnstündige, für Mädchen und Frauen elfstündige Tagesarbeit zu. Wieder vergingen acht Jahre, bis es Millerand gelang, für gemischte Betriebe, in denen neben Männern auch Frauen und Kinder thätig sind, einen Uebergang vom Elf- zum Zehneinhalb- und schließlich zum Zehnstundentag durchzuführen (Gesetz vom 30. März 1900). Die Anwendung des Gesetzes wurde zwar dadurch unterbrochen, daß einige Gerichte entschieden: die Beschäftigung der Arbeiter in Relais (Betriebsgruppen mit wechselnder Schicht) falle nicht unter das Gesetz. Indes ist im laufenden Jahre bereits der Uebergang zum Zehneinhalbstundentag erfolgt und im Jahre 1904 wird der Zehnstundentag für gemischte Betriebe allgemein sein. Für die Betriebe, die lediglich erwachsene männliche Arbeiter beschäftigen, galt nur das alte Gesetz von 1848; d. h. es stand auf dem Papier. Nun endlich soll auch mit der gesetzlichen Regelung der Arbeitszeit der erwachsenen Arbeiter Ernst gemacht werden, denn der von der Kammer veröffentlichte Entwurf, dessen Uebersetzung wir der „D. Ind.-Ztg.“ entnehmen, setzt die Höchstarbeitsdauer für diese Arbeiter in Fabriken, Kohlen- und Erzbergwerken, Steinbrüchen, auf Werften und in Werkstätten auf 10 1/2 Stunden fest. Diese Arbeitsdauer soll vom 1. April 1904 ab auf zehn Stunden herabgesetzt werden. Eine Ausnahme davon wird für Arbeiten unter der Erde in Kohlenbergwerken bestimmt, für welche die Arbeitsdauer acht Stunden nicht überschreiten darf.

Diese Vorschläge des Entwurfs bedeuten einen erfreulichen Fortschritt, der umsomehr anzuerkennen ist, als er nicht lediglich den Kohlengräbern oder einer bestimmten Kategorie von Fabrikarbeitern, sondern der gesammten Arbeiterschaft zu Gute kommt. Freilich ist der Fortschritt nur auffällig, wenn man ihn dem Gesetz von 1848 gegenüberstellt; während die französische Arbeiterschaft sich längst eine kürzere Arbeitszeit errungen hat. Die durchschnittliche Arbeitsdauer beträgt schon gegenwärtig in Frankreich 10 1/2 Stunden. Das Gesetz ändert hieran bloß insofern an den tatsächlichen Verhältnissen, als es die bisher darüber hinausgehende Arbeitszeit beschränkt. Aber auch hierin läßt der neue Entwurf reichliche Ausnahmen zu, über die die Arbeitervertreter in der Kammer wohl noch manch' ernstes Wort zu reden haben werden. So dürfen Maschinenheizer und Feuerarbeiter, die vor Arbeitsbeginn Feuer zu machen haben, bis zu zwölf Stunden täglich beschäftigt werden (Art. 3, Abs. 3). Gemissen Arbeitszweigen können die Verwaltungsbehörden zwölfstündige Arbeitszeit an 60 Tagen im Jahre gestatten. Ueber die Auswahl dieser Gewerkszweige und über die Vorbedingungen der Aus-

nahmegestattung sagt das Gesetz selbst nichts; dies bleibt ministerieller Verordnung überlassen (siehe Art. 12). Weitere Ueberarbeitszeit bis zur gleichen Dauergrenze wird den Werften im Freien und dem Baugewerbe während des Sommers (vom 1. April bis 30. September) sowie Kampagnebetrieben, die nur bis zu vier Monaten im Jahre im Betrieb sind, in Aussicht gestellt. Die Arbeit unter Tage kann von acht auf zehn Stunden verlängert werden, wenn den Arbeitern die Unterbrechung der Schicht durch eine mindestens 1 1/2stündige Pause über Tage gestattet wird (Art. 5, Abs. 3). Endlich kann die Arbeitszeit bei Unglücksfällen oder Unterbrechungen durch höhere Gewalt ausnahmsweise und auf Zeit verlängert werden (Art. 3, Abs. 4). Berücksichtigt man zudem, daß die so verkläufulierte Achtstundenschicht für die Kohlenbergleute die Ein- und Ausfahrt nicht einschließt (die für letztere anzurechnende Zeit soll zwar eine Stunde nicht übersteigen, der Entwurf vermeidet indes jede ausdrückliche Bestimmung, daß diese überschreitende Ein- und Ausfahrtzeit von der Achtstundenschicht in Abzug kommen soll), so wird man in der Praxis nach dieser Regelung wohl mit einer neun- bis zehnstündigen Arbeitszeit der Bergleute zu rechnen haben. Die Arbeitsdauer der in Erzgruben und unterirdischen Steinbrüchen Beschäftigten soll zehn Stunden, der Aufenthalt an diesen Stellen elf Stunden nicht überschreiten.

Berücksichtigt man diese Ausnahmen und Erwägungen, so ist der tatsächliche Fortschritt nicht abzu groß. Der Hauptgewinn dieses Gesetzes würde eben lediglich in seiner obliquen Wirkung liegen und auf einer guten Durchführung durch Gewerbe-Inspektoren und Arbeiter beruhen. Die Durchführung ist den Gewerbe-Inspektoren und Strafgerichten anvertraut; soweit die Kohlenbergwerke in Betracht kommen, ruht die Inspektion in den Händen der vom Handelsminister hierfür ausschließlich bestellten Ingenieure und Kontrolbeamten. Vergeblich suchen wir aber etwas von einer Vermehrung oder Vervollkommnung der Gewerbe-Inspektion, die doch von der Unterstellung zahlreicher Tausender von Betrieben unter einen verschärften Arbeiterschutz nicht unberührt bleiben kann. Auch wäre es wohl an der Zeit gewesen, den Gewerkschaften durch von ihnen gewählte Vertreter einen förderlichen Einfluß auf die Betriebskontrolle einzuräumen. Das ist aber in vorliegenden Entwürfe versäumt worden. Und auch die Strafbestimmungen erwecken einen nicht gerade günstigen Eindruck von der Energie der Durchführung. Geldstrafen von Frs. 5—15, selbst wenn sie in dieser Höhe für jeden einzelnen Fall (nicht für jeden einzelnen Arbeiter) festgesetzt werden, und Rückfallsstrafen von Frs. 16—100, mit Gestattung ihrer Herabsetzung auf Frs. 5 unter Annahme mildernder Umstände, sind keine ausreichende Sühnung für Vergehen, die lediglich aus Gewinnsucht unternommen werden und deren unrechtmäßiger Vorteil die Strafe weit übersteigt und letztere zur Risikoprämie herabdrückt. Gefängnisstrafen für Gewerbevergehen kennt das französische Gesetz nicht (in Deutschland stehen sie freilich auch nur auf dem Papier). Und an der Annahme mildernder Umstände wird es die bürgerliche Justiz selbst bei hartgefottenen Ausbeutern nicht fehlen lassen.

Trotz seiner zahlreichen Mängel und Ausnahmen ist der Entwurf als Fortschritt auf dem Gebiete des internationalen Arbeiterschutzes zu begrüßen und wir können nur wünschen, daß er ohne Verschlechterung zur Annahme gelangt.

Die „Deutsche Industrie-Ztg.“, das Organ des Zentralverbandes deutscher Industrieller, bespricht den Entwurf in wohlwollendem Sinne und hebt

mit mehr als 20 000 Einwohnern gegeben sein. Die Einrichtung von kaufmännischen Schiedsgerichten wird der Agitation und Organisation der Angestellten im Handelsgewerbe neue Aufgaben stellen. Um so wichtiger wird es sein, diejenige Organisation der Handelsangestellten zu stärken, welche sich auf der Grundlage des Gegensatzes von Kapital und Arbeit gebildet hat. Sonst würden die neuen Gerichte bald genug in den Händen jener antimenschlichen Verbände sein, die in allen großen Lebensfragen der kaufmännischen Angestellten, insbesondere in der Frage der Ausdehnung des Wahlrechts zu den Gewerbegerichten auf die Frauen, durch und durch reaktionär gefinnt sind. Das „Handlungsgeschäftsblatt“ veröffentlicht einen auf Grund der letzten Verbandstagsbeschlüsse ausgearbeiteten Gegenwurf über diese Materie, der unseren Vertretern im Reichstage schätzenswerthe Anhaltspunkte bieten dürfte.

Dem **Beirath für Arbeiterstatistik** ist vom Reichskanzler ein neuer Antrag betreffend den Nachweis von Arbeitsvermittlung zugegangen. — Die Protokolle über die Verhandlungen des Beiraths für Arbeiterstatistik vom 22. Oktober d. J. sind nunmehr offiziell ausgegeben worden. Die Protokolle enthalten den Bericht über die bisherige Thätigkeit der Abtheilung für Arbeiterstatistik, den Entwurf einer Geschäftsordnung des Beiraths, die Bestellung von Berichterstattern für die Erhebungen über die Arbeitszeit im Vinnenschiffahrts- und im Fuhrgewerbe, die weitere Behandlung der Erhebung über die Arbeitszeit der Gehülften und Lehrlinge in solchen Comptoiren des Handelsgewerbes, die nicht mit offnen Verkaufsstellen verbunden sind, und die Erörterungen über die Herausgabe einer monatlichen Zeitschrift durch die Abtheilung für Arbeiterstatistik.

**Sonntagsruhe** besteht in Italien auch für die Zeitungsredaktionen und das technische Personal der Tagesblätter nicht, denn diese erscheinen sowohl den Sonntag als auch den Montag. Die Vereinigung der italienischen und ausländischen Zeitungskorrespondenten hat nun eine Umfrage unter ihren Mitgliedern bezüglich der Sonntagsruhe angestellt, und dabei hat sich folgendes Resultat ergeben: Von 75 eingeschriebenen Mitgliedern haben sich 42 an der Abstimmung betheiliget; 39 haben sich für Sonntagsruhe ausgesprochen, drei für einen wechselseitig eintretenden Ruhetag in der Woche. Von den 33, die sich der Abstimmung enthielten, sind zwölf Ausländer, die Anderen (Italiener) waren abwesend.

## Statistik und Volkswirtschaft.

### Die Streiks in Frankreich im Jahre 1901.

Das Arbeitsamt veröffentlicht soeben seinen Jahresbericht von 1901. Danach haben im Berichtsjahre 523 Streiks stattgefunden, an denen 111 414 Streikende (100 096 Männer, 10 299 Frauen und 1109 junge Leute) in zusammen 6970 Betrieben betheiliget waren. Diese Streiks haben den Verlust von 1 862 050 Arbeitstagen verursacht. Im Durchschnitt kamen also 15 Streiktage auf einen Streikenden gegen 11 Tage im Jahre 1900. Den Antheil der einzelnen Industrien betrachtet, giebt folgendes Bild: In der Textilindustrie waren 600 Streiks mit 12 361 Streikenden zu verzeichnen; Baugewerbe 86 Ausstände mit 8573 Streikenden; Transportgewerbe 67 Ausstände mit 36 636 Streikenden; Metallindustrie 68 Streiks mit 7779 Personen, Bergbau 20 Streiks mit 19 454. Bei 363 Streiks gehörten die Ausständigen entweder alle oder theilweise einer Organisation an; das Vorhandensein eines Unternehmervverbandes wurde bei 146 Streiks festgestellt.

Regelmäßige Unterstützung seitens der Arbeitervereinigungen an ihre streikenden Mitglieder wurden nur in 29 Fällen konstatiert. Das Resultat der Streiks war folgendes: Nur 114 mit 9364 Streikenden waren für die Arbeiter erfolgreich; 195 mit 44 386 endeten durch Vergleich und 214 Streiks mit 57 664 Streikenden gingen für die Arbeiter verloren. Von den Ursachen der Ausstände kommen in erster Linie in Betracht die Forderungen auf Lohnerhöhung entweder allein oder mit anderen Forderungen zusammen. 68 pzt. aller Streikenden (274 Streiks) waren aus diesem Grunde in den Ausstand getreten. Außerdem wurden gegen eine Lohnerabsetzung 57 Streiks mit 4876 Streikenden geführt, 69 Streiks wurden um Herabsetzung der Arbeitszeit geführt. Ein besonderes Kapitel bilden die gerichtlichen Verfolgungen und Bestrafungen, die infolge der Streiks verhängt wurden. Insgesamt wurden 339 Verurtheilungen, theils Geld-, theils Gefängnisstrafen, verhängt. Davon entfallen auf den Bergarbeiterstreik von Montceau les Mines allein 95, auf die Hafenarbeiter von Marseille 87, auf die Bäcker von Lyon 21 usw. Von dem Gesetz von 1892 betr. das Einigungs- und Schiedsgerichtsverfahren wurde in 142 Fällen oder 27 pzt. der konfliktliche Gebrauch gemacht, in 65 Fällen mit Erfolg. H. P.

## Soziales.

### Kapitalistische Seelentochtschaft.

In den Zeiten des Junker-Patrimoniums mußten die Hörigen die Peitsche küssen, mit der ihre Rücken zerfleischt worden waren. Der Kapitalismus der Krupp, Stumm, Heye & Co., dessen höchstes Ziel die Wiederherstellung dieser patriarchalischen Zustände ist, hat es darin schon zu bedenklichen Leistungen gebracht. Die Arbeiter der Stumm'schen und Krupp'schen Werke ließen so leicht keine Gelegenheit unbenutzt, den Gebietern ihre Loyalität zu versichern. Soeben haben die Stumm'schen Arbeiter ihrem vor mehr als Jahresfrist verstorbenen „Herrn“ ein Denkmal in Remfkirchen gesetzt, und faun hat sich über Herrn Krupp die Gruit geschlossen, da gehen schon die Kundgebungslisten herum, um auch diesen durch ein Denkmal zu verherrlichen. Essen wird also in Kürze das dritte Kruppdenkmal erhalten. Den Gipfel der Unterthänigkeit stellt aber ein an den Kaiser gerichtetes Telegramm dar, durch das diese Arbeiter sich selbst ein allerdings bescheidenwerthes Denkmal gesetzt haben. Wir geben dessen Wortlaut wieder, aus dem mehr als durch fadenlange Beweisgründe die verheerenden Wirkungen der Krupp'schen Seelentochtschaft sich offenbaren:

Allerdurchlauchtigster, großmächtigster Kaiser und König,  
Allergnädigster Kaiser, König und Herr!

Euer Majestät haben Allerhöchstdieselbit unsern verbliebenen Herrn Krupp die letzte Ehre erwiesen, die höchste Ehre, die dem Berewigten zu Theil werden konnte. Hierfür schulden Euerer Majestät auch wir Arbeiter der Krupp'schen Werke heißen und unauslöschlichen Dank. Diesen Dank in Ehrfurcht abzustatten, haben wir uns zusammengefunden und bekräftigen hierdurch mit unserm Männerwort und durch viele Tausend Unterschriften, daß wir unserm hochverehrten und geliebten Herrn Krupp die Treue, in der wir zu ihm gehalten haben, so lange er lebte und unausgesetzt für uns bestrebt war, auch über das Grab hinaus bewahren werden. Sein Andenken rein und fleckenlos zu erhalten, soll uns eine heilige Pflicht und stete Sorge sein. Als äußeres Zeichen unserer Liebe und Dankbarkeit wird sich das Denkmal erheben, das wir unserm heimgegangenen Wohlthäter zu errichten beschlossen haben. Wir verabschieden die Frevler, die es gewagt haben, Herrn Krupp anzugreifen und seinen



## Abschnitt III. Arbeiten unter der Erde.

Art. 5. Die Dauer des Arbeitstages in den Kohlenbergwerken wird auf acht Stunden herabgesetzt.

Eine besondere, von der Präfektur genehmigte „Ordnung“ für jede Grube soll durch Anschlag bekannt gemacht werden. Die Ordnung hat die Stunde festzusetzen, zu der die Einfahrt zu beginnen hat. Die Stunde der Ausfahrt wird bestimmt, indem man den genannten acht Stunden die im Mittel für die Beförderung einer ganzen Ablösung von der Erdoberfläche bis zur untersten Sohle nöthige Zeit zusetzt, je nachdem die Einfahrt mittelst Aufzuges durch den Schacht oder durch Stollen, auf geneigten Ebenen (Bremsbergen) oder auf Leitern geschieht.

Keinesfalls soll diese mittlere Zeit, die der gesetzlichen Arbeitszeit hinzutritt, mehr als eine Stunde betragen.

Wenn jedoch die Betriebsart den Arbeitern gestattet, die Arbeit zu unterbrechen und über Tage mindestens  $1\frac{1}{2}$  Stunden zu ruhen, so kann die Zeit des Aufenthalts in dem Bergwerk auf zehn Stunden verlängert werden.

Auf die über Tage beschäftigten Arbeiter finden die Bestimmungen des Art. 3 dieses Gesetzes Anwendung. Die Erzgruben und unterirdischen Steinbrüche werden den Werften, Werkstätten und offenen Steinbrüchen gleichgestellt. Die Zeit des Aufenthalts an den Arbeitsstellen darf jedoch keinesfalls elf Stunden übersteigen und muß durch mindestens eine Stunde Ruhe unterbrochen sein.

## Abschnitt IV. Beaufsichtigung und Ueberwachung der Werkstätten. Statistik.

Art. 6. Die Betriebsinhaber oder Leiter und die Vermietter treibender Kraft müssen in jeder Werkstätte die Vorschriften dieses Gesetzes, die Ausführungsbestimmungen der Verwaltungsbehörde, die sich im Besonderen auf ihr Gewerbe beziehen sowie die Namen und Adressen der Inspektoren des Bezirks durch Anschlag bekannt machen. Sie haben dem Inspektor ihrer Abtheilung eine beglaubigte Abschrift der Arbeitsordnung sowie eine Uebersicht der Zahl der im vorhergegangenen Halbjahre beschäftigten Arbeiter und ein Verzeichniß der mittleren verdienten Löhne sowie der höchsten und niedrigsten Lohnsätze jeder Art von Arbeitern einzureichen. Sie müssen auch in jeder Werkstätte die Stunden, zu denen die Arbeit beginnt und endet, sowie die Stunden und die Dauer der Ruhe anschlagen lassen. Ein Duplikat dieses Anschlages ist an den Inspektor einzusenden, ein anderes auf der Bürgermeisterei (mairie) niederzulegen.

Die Betriebsleiter haben dem Bürgermeister (Gemeindevorsteher) und dem Inspektor etwaige Änderungen der Arbeitsstunden mindestens 48 Stunden vor der Durchführung einer neuen Zeittheilung anzuzeigen. Sie haben dem Inspektor etwaige Änderungen der Lohnsätze spätestens zwei Tage nach ihrer Bekanntgabe an die Arbeiter mitzutheilen.

## Abschnitt V. Besichtigung.

Art. 7. Die Arbeits- (Gewerbe) Inspektoren erhalten den Auftrag, die Durchführung dieses Gesetzes, in Gemeinschaft mit den Polizeikommissaren, zu sichern.

Jedoch wird die Durchführung dieses Gesetzes in den Betrieben der Kohlen- und Erzgruben, sowie der Steinbrüche ausschließlich den Ingenieuren und Bergwerkskontrolleuren anvertraut, die hierzu dem Minister für Handel und Gewerbe unterstellt werden.

## Abschnitt VI. Strafen.

Art. 8. Die Inhaber, Leiter oder Verwalter der unter dies Gesetz fallenden Fabriken oder Anstalten, die die Vorschriften dieses Gesetzes oder die Ausführungsbestimmungen der Verwaltungsbehörde übertreten, werden von dem einfachen Polizeigericht (tribunal de simple police) zur Verantwortung gezogen und mit einer Geldstrafe von Frs. 10 bis Frs. 15 belegt werden.

Die Geldstrafe ist so oft zu verhängen, als Arbeiter entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes beschäftigt sind.

Die Betriebsinhaber sind zivilrechtlich haftbar für die gegen die Direktoren oder Verwalter erkannten Geldstrafen.

Art. 9. Im Rückfalle wird der Zuwiderhandelnde von dem Strafrichter (tribunal correctionnel) zur Verantwortung gezogen und mit einer Geldstrafe von Frs. 10—100 belegt.

Rückfall liegt vor, wenn der Zuwiderhandelnde innerhalb zwölf Monate vor der erfolgten Uebertretung schon eine Verurtheilung für eine gleichartige Uebertretung erlitten hat.

Bei dem Zusammenreffen mehrerer Uebertretungen im Rückfalle ist die Rückfallstrafe so oft zu verhängen, als neue Uebertretungen festgestellt sind.

Der Strafrichter kann die Bestimmungen des Artikels 463 des Strafgesetzbuches (code pénal) betreffs mildernder Umstände anwenden. Es darf jedoch die Strafe für keinen Uebertretungsfall unter Frs. 10 betragen.

Art. 10. Die Bekanntmachung des Urtheils durch Anschlag kann je nach den Umständen und bei dem Vorliegen von Rückfall nur durch den Strafrichter angeordnet werden.

Der Strafrichter kann im gleichen Falle auch die Einrückung des Urtheils in eine oder mehrere Zeitungen des Bezirks (département) auf Kosten des Zuwiderhandelnden anordnen.

Art. 11. Mit einer Geldstrafe von Frs. 100 bis Frs. 500 wird bestraft, wer der Durchführung der Pflichten eines Inspektors ein Hinderniß in den Weg gelegt hat.

Im Rückfalle ist die Strafe von Frs. 500 auf Frs. 1000 zu erhöhen.

Auf die kraft dieses Artikels erkannten Strafen findet Art. 463 des Strafgesetzbuches (code pénal) Anwendung.

## Abschnitt VII. Sonderbestimmungen.

Art. 12. Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz sollen nach Mittheilung an die höhere Arbeitskommission (Commission supérieure du travail) und an den beratenden Ausschuß für Gewerbe und Fabriken (Comité consultatif des arts et manufactures) erlassen werden.

Art. 13. Die Bestimmungen dieses Gesetzes treten einen Monat nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Das Gesetz (décret loi) vom 9. September 1848 und die behufs seiner Durchführung ergangenen Verfügungen treten zu der oben genannten Zeit außer Kraft.

**Der Gesetzentwurf behufs Errichtung kaufmännischer Schiedsgerichte** ist jetzt im Reichsamte des Innern fertiggestellt worden; er wird demnächst dem Bundesrath vorgelegt werden und soll nach Neujahr dem Reichstag zugehen. Von dem Inhalt des Entwurfs ist bis jetzt nicht mehr bekannt geworden, als daß darin die Angliederung der neuen kaufmännischen Schiedsgerichte an die Gewerbegerichte vorgesehen ist. Damit dürfte auch die obligatorische Errichtung der neuen Gerichte für alle Orte



makellosen Namen zu beschmutzen, und werden die ernste Mahnung, die Euerer Majestät an unsere Vertreter am Tage der Verurteilung gerichtet haben, beherzigen und Elemente, die mit dem Verleumder Gemeinschaft haben, nicht unter uns dulden. Euerer Majestät aber, die das Haus Krupp und uns Alle, die wir dem Krupp'schen Werke angehören, unter Allerhöchsthren mächtigen kaiserlichen Schutz genommen haben, geloben wir hierdurch in unaussprechlicher Dankbarkeit die unverbrüchliche Treue zu halten, jetzt und immerdar.

Euerer Majestät Allerhöchsthren Arbeiter  
der Krupp'schen Werke.

Diese Sprache kann kein Arbeiter zu Papier gebracht haben, aber daß Arbeiter dies unterschreiben, bleibt deshalb nicht weniger betrübend. Millionen deutscher Arbeiter würden die Unterschrift einer solchen Ergebenheitskundgebung als Beleidigung ihres Arbeiterbewußtseins, ihrer selbstständigen Meinung zurückgewiesen haben. Wann werden diese Tausende von Kapitalsklaven sich auf ihre Menschenwürde, auf ihre Menschenrechte besinnen.

### Aus der Arbeiterbewegung.

#### Neutralitätsdebatten in der schwedischen Arbeiterbewegung.

In der schwedischen Arbeiterbewegung resp. deren Presse hat kürzlich eine Debatte begonnen, die wir — ohne uns in die Angelegenheiten der schwedischen Genossen einmischen zu wollen — hier doch kurz streifen zu müssen glauben. Es handelt sich um die Neutralität der schwedischen Gewerkschaften. Die Gewerkschaften sind in Schweden von jeher, d. h. so lange eine sozialdemokratische Arbeiterpartei besteht, die Träger dieser gewesen. Bei der früheren Organisationsform der Partei, nach welcher das Land in drei Distrikte getheilt war, schlossen sich die Zweigvereine (Abtheilungen) der Gewerkschaftsverbände sowie die einzelstehenden Fachvereine als Verein dem Distrikt in dem sie domizilierten und hierdurch der sozialdemokratischen Partei an. Dasselbe geschieht nach der neuen Organisationsform, die auf dem Parteitag 1900 in Malmö beschlossen wurde, durch die örtlichen Arbeiterkommunen. Als 1898 die Landesorganisation der schwedischen Gewerkschaften gegründet wurde, beschloß man auch gleichzeitig, den sich der Landesorganisation anschließenden Gewerkschaften die Pflicht aufzuerlegen, sich binnen drei Jahren der sozialdemokratischen Partei anzuschließen. Man wollte hierdurch die Einheitlichkeit der schwedischen Arbeiterbewegung ein für alle Male festlegen. Dieser „Zwangsanschlußparagraf“ erwies sich jedoch bald als ein Mißgriff unter den obwaltenden Verhältnissen und die Landesorganisation ließ schon im Jahre 1900 den „Zwangsparagrafen“ fallen. Sie betrachtete es in einer Resolution für die Folge jedoch als eine Nothwendigkeit oder als eine moralische Pflicht der Gewerkschaften, durch ihre Zugehörigkeit zur sozialdemokratischen Partei den politischen Kampf der Arbeiterklasse zu führen resp. zu unterstützen. Ein Anschließungswang sollte jedoch nicht mehr ausgeübt werden oder durch die Zugehörigkeit zur Landesorganisation entstehen.

Der Stockholmer Genosse Arvid Björklund hielt nun am 9. Oktober bei dem Maschinenarbeiterfachverein einen Vortrag, worin er eine schärfere Linie zwischen politischer und gewerkschaftlicher Arbeiterbewegung gezogen wünschte. In Parteitreffen wurde dieses als ein Angriff auf die Organisationsform der Bewegung aufgefaßt, und die Parteipresse, mit dem Hauptorgan der Partei, „Socialdemokraten“, an der Spitze, nahm sofort eine entschiedene und un-

zweideutige Stellung dagegen ein. In einer Publikation im „Socialdemokraten“ vom 7. November, legt der Genosse Björklund seine Stellung zu der Frage klar, die so ziemlich mit unserer Auffassung in Deutschland über die Organisation der Arbeiterbewegung in politischer und gewerkschaftlicher Beziehung übereinstimmt. Er wünscht die politische Organisation als politisch, die gewerkschaftliche als gewerkschaftlich. Er stellt „My Tid“ gegenüber die Frage so auf: „Sollen wir hier im Lande eine einheitliche, die Mehrzahl der Ausüher eines Berufes umfassende gewerkschaftliche Organisation haben oder sollen wir uns zersplittern in zwei oder mehrere Fachorganisationen, von denen jede ihr besonderes Kennzeichen hat?“ Und er führt hierzu aus: „Mögen wir auch noch so großes Halloh gegen die Zersplitterungsorganisationen schlagen, so wird das nicht ihren Zuwachs hindern, so lange wir durch eine besondere politische Begrenzung so zu sagen das Dasein ihrer je auseinanderstreichenden Begrenzungen motivieren. Durch die Beseitigung der politischen Begrenzung nehmen wir dem Dasein der Zersplitterungsorganisationen die rechtliche Grundlage; es mag sein, daß sie dadurch nicht verschwinden — selbst Streikbrecher versuchen ja sogar „Organisationen“ zu bilden — aber sie würden dann der Herd jenes Lumpenproletariats sein, wovon „My Tid“ spricht, und könnten von uns danach behandelt werden.“

Dieser Gedankengang ist vom gewerkschaftlichen Standpunkt jedenfalls der allein richtige und er entspricht durchaus den in unseren Gewerkschaften vertretenen Anschauungen. Und daß er in Nichts den Vorkampf der Sozialdemokratie hemmt, das beweisen zur Genüge die Wahlen in Deutschland. Ein auf dem Boden des Klassenkampfes organisierter Arbeiter wird auch wissen, daß er politische Interessen zu vertreten hat. Und sollte er es nicht wissen, so giebt es Mittel und Wege, ihn darauf aufmerksam zu machen. Aber auch die Sozialdemokratie selbst dürfte ein rein sittliches Interesse an einer solchen Neutralität haben. Die Gewerkschaften müssen zur Führung des wirtschaftlichen Kampfes darnach trachten, alle Arbeiter zu organisieren, einerlei, ob sie dieser oder jener politischen Anschauung huldigen oder — wie es meistens der Fall ist mit den Unorganisierten — gar keine solche Anschauung besitzen. Zum Verständnis des sozialdemokratischen Programms und des sozialdemokratischen Gedankenganges gehört zweifellos eine bestimmte Reife, die bisher Unorganisierte nicht besitzen, auch nicht besitzen können. Was nützt es nun der Sozialdemokratie, solche Leute zu ihren Gliedern oder Anhängern zu zählen, die thatächlich nichts von den hohen idealen Zielen der sozialdemokratischen Bewegung begreifen? Nein garnichts. Sie werden im Gegentheil bei aufgeweckteren Menschen abschreckend wirken. Also: wie die Gewerkschaftsbewegung ein durchgreifend materielles Interesse an ihrer Neutralität hat, ebenso hat die Sozialdemokratie ein nicht kleineres sittliches Interesse an der gewerkschaftlichen Neutralität.

Eril Brunte.

#### Aus den deutschen Gewerkschaften.

Der Vorstand des Handschuhmacher-Verbandes, der sich seinerzeit unter dem Ansturm der Wirtschaftskrisis zu einer Herabsetzung der Unterstützungslieferungen des Verbandes und zur Erhebung einer Extrasteuer genöthigt sah, hat jetzt, nachdem die schwerste Periode überwunden scheint, die Wiederherstellung des ordnungsmäßigen Zustandes in Erwägung gezogen und diese Frage einer Konferenz des Vorstandes, Aus-

schusses und der Ortsvorstände der von der Krise am meisten in Mitleidenschaft gezogenen Zahlstellen unterbreitet. Diese Konferenz vom 23. November empfahl dem Vorstand und Ausschuss, vom 1. Januar 1903 ab wieder den statutengemäßen Satz von Arbeitslosenunterstützung auf die Dauer von 56 Tagen einzuführen, die Zahlung von Reiseunterstützung am Orte über diese Dauer hinaus bis zu 112 Tagen in das Ermessen des Vorstandes zu stellen, sowie als Extrasteuer nur noch zwei Extrabeiträge pro Quartal bis auf Weiteres zu erheben. Vorstand und Ausschuss haben demgemäß beschlossen.

Im Zentralverein der in der Hut- und Filzwaarenindustrie beschäftigten Arbeiter fand eine Urabstimmung über die Ermäßigung des bei wieder eintretenden Mitgliedern, die mit Resten ausgeschieden sind, erhobenen doppelten Eintrittsgeldes auf den einfachen Betrag statt. Diefelbe wurde mit 1208 gegen 583 Stimmen beschlossen, und zwar soll die neue Bestimmung am 1. Januar 1903 in Kraft treten.

Der in Hannover stattgefundenene Hotel-dieners-Kongress beschloß die Gründung eines Verbandes und den Anschluß an die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

#### Von den ausländischen Gewerkschaften.

**Großbritannien.** Eine Delegation englischer Trade Unions befindet sich auf einer Studienreise in Nordamerika, um die amerikanischen Arbeitsmethoden kennen zu lernen. Wahrscheinlich ist es dieselbe, die die englischen Gewerkschaften auf der 22. Jahreskonvention der American Federation of Labor vertreten hat. Diefelbe ließ sich vom Präsidenten der amerikanischen Republik in Audienz empfangen, dem dadurch Gelegenheit geboten wurde, sich in höflicher Weise über die Trade Unions zu äußern.

Er sagte: „Ich nehme Anteil an den sozialen Aufgaben, unter denen die Arbeiterfrage einen wichtigen Theil bildet. Je mehr die Industrie fortschreitet, desto mehr macht sich bei Unternehmern und Arbeitern die Tendenz geltend, in Vereinen und Unions zu wirken. Zu den Gründen, die mich veranlassen, derartigen Vereinigungen ein großes Interesse entgegenzubringen, gehört der, daß die Vereine durch ihre Macht so viel Gutes thun können, daß sie aber auch gleichzeitig aus gleichem Grunde viel Unheil zu stiften vermögen. Es ist nutzlos, gegen die Zeitströmung, die auf Bildung von Verbänden hindrängt, anzukämpfen, es ist schlimmer als thöricht, die Trade Unions als solche zu verdammen. Man sollte das Verhalten und nicht den Verband selbst kritisieren.“

Nach dieser kleinen bitteren Bille in süßer Kapsel hatte die Delegation auch eine Unterredung mit dem Chef des nordamerikanischen Arbeitsdepartements, Carroll D. Wright, der ihnen weniger höflich und mehr deutlich den Vorwurf machte, daß die englischen Trade Unions sich gegen den industriellen Fortschritt stemmen. Er tabelte die englischen Unternehmer, die es versäumten, die neuesten Maschinen zu benutzen; aber auch die Unions seien zu tabeln, da sie in gewissen Industriezweigen die Fabrikation einschränkten.

Dieser Behauptung wurde von den Delegierten Keabman und Bowermann, sowie anderen Vertretern energisch widersprochen, aber C. D. Wright erklärte, daß sich aus der Statistik die Richtigkeit seiner Behauptung nachweisen lasse. — Die Statistik wird lediglich den industriellen Rückgang Englands erkennen lassen, die mit vielen anderen Ursachen zusammenhängt. Daraus einseitig die Schuld der Trade Unions ableiten zu wollen, wäre doch ein allzu gewagtes Unterfangen.

#### Kongresse u. Generalversammlungen.

**Ein internationaler Seemannskongress** am 1. und 2. Dezember in London beschäftigte sich mit der Migration unter der seemannischen Bevölkerung, der nationalen und internationalen Organisation der Seeleute, der Frage des Seemannsschutzes und mit den internationalen Schiffsahrtsstrüß. Wir werden darüber in ausführlicher Weise berichten.

**Niederländische Berufskongresse.** Der Kongress der Magazine- und Ladenangestellten (am 16. November in Amsterdam) war von sieben Zweigvereinen beschied und hatte sich mit der Gründung eines Verbandes zu beschäftigen. Derselbe wurde beschlossen und konstituierte sich unter dem Namen „Algemeene Magazine- en Winkelbedienendebond“, mit dem Sitz in Amsterdam und dem Zweck der Förderung der materiellen, sittlichen und gesellschaftlichen Interessen aller Ladenangestellten jedes Alters und Geschlechts, die mit Verkauf, Expedition und Administration beauftragt sind. Er erstrebt insbesondere einen geschlichen Ladenschluß, jährliche Ferien von mindestens acht Tagen, unter Weiterbezug des Gehaltes, einen völlig arbeitsfreien wöchentlichen Ruhetag, möglichst am Sonntag, gesetzliche Regelung der Sitzgelegenheit für das Ladenpersonal, Errichtung von Auskunfts-bureaux für Stellenfuchende, Einführung örtlicher Minimallohn-tarife, Unterstützung der Mitglieder bei Differenzen, sowie Errichtung einer Arbeitskammer für die Ladenbetriebe. Der neue Bund will auch ein eigenes Fachorgan herausgeben. Der nächste Kongress soll in Rotterdam abgehalten werden.

Die Adresse des Verbandsvorsitzenden ist: Algemeener Magazine- en Winkelbedienendebond, Amsterdam, J. Suringar, Rozengracht 164.

Zum Adressenverzeichnis der niederländischen Gewerkschaften wird uns mitgeteilt, daß noch folgende zwei dem Sekretariat nicht angeschlossene Verbände bestehen:

**Gemeindebetriebsarbeiter:** Landelshobond van Gemeendewerkliden, Leenwarden, N. van Hinten;

**Buchhalter:** Algem. Ned. Bond van Accountants en Boekhouders, Amsterdam, C. Hagemann, Prinsengracht 673.

Weiterhin sind unter Sheep en Bootwerkers nicht Schiffbauer, sondern Hafnarbeiter zu verstehen. (Siehe „Correspondenzblatt“ S. 784, Nr. 32.)

**Achtstundentag-Konferenz der englischen Bergarbeiter.** Am 10. Dezember halten die Leiter der englischen Bergarbeiter gemeinsam mit den Vertretern der Grubenbesitzer eine Konferenz ab, um über die Einführung des Achtstundentages auf vertraglichem Wege zu beraten. Die Einwilligung der Grubenbesitzer zu diesem Schritt ist veranlaßt durch eine tiefgehende Unzufriedenheit der Bergarbeiter, die leicht neue gewaltige Konflikte heraufbeschwören kann. In der Einwilligung zu dieser Konferenz liegt bereits die prinzipielle Zustimmung zum Achtstundentag. Die Bergarbeiter in Durham und Northumberland werden keine Vertreter entsenden; sie haben ja auch längst, was sie den Anderen nicht gönnen.

#### Lohubewegungen und Streiks.

##### Der Weberstreik in Meerane

war Berathungsgegenstand einer Konferenz aller vogtländischen Textilarbeiter am 30. November, in der 50 Delegierte derselben und je ein Vertreter des Verbandsvorstandes und der Redaktion anwesend waren. Zunächst wurde über die Behandlung der Streikarbeit beraten. Alle Redner stimmten darin überein, daß



deren Anfertigung wie bisher verweigert werden müsse. Die Vertreter des Streikgebietes schildern die Situation günstiger, als gemeinhin angenommen werde. Darauf sprach die Konferenz den Streikenden ihre Sympathien aus. Sodann wurde auf Antrag von Reichelt-Chemnitz beschlossen, auf's Neue den Versuch einer Einigung mit den Meccaner Fabrikanten einzuleiten. Bleibe dieser erfolglos, so solle durch Massenagitation und Massenflugblattverbreitung an die Arbeiterschaft Deutschlands appelliert werden. Der Zentralvorstand Hübsch gab die Erklärung ab, daß alle infolge Verweigerung von Streitarbeit entstandenen Sympathiestreiks im Vogtlande vom Hauptvorstand Billigung und Unterstützung fänden. Auch der antworfende Vertreter des vogtländischen Sticker-(Sonder-)verbandes drückte den Meccaner Webern die vollste Sympathie aus und stellte ihnen eine größere Unterstützungssumme in Aussicht. Ferner wurde konstatiert, daß der Textilarbeiterverband an Mitgliederzahl stetig zunehme.

Die deutsche Arbeiterschaft möge den schwererengenden Webern ihre Unterstützung nicht versagen. Alle Geldsendungen sind zu adressieren an Georg Treue, Berlin O 112, Kronprinzenstraße 47.

### Das Ende des Bergarbeiterstreiks in Frankreich.

Nach der Wiederaufnahme der Arbeit in den Becken des Nordens und des Pas-de-Calais fand das Gleiche in verschiedenen weniger bedeutenderen Becken des Zentrums und des Südens statt. Während die Arbeiter der zuerst genannten Becken nur eine Verbesserung der Pensionsverhältnisse erzielten, erlangte ein Theil der Arbeiter im Zentrum und im Süden, wie die in Cognac, diejenigen der Departements Douches-du-Rhône, Haute-Loire und Puy-de-Dôme, in anderen Punkten Zugeständnisse; an manchen Orten wurde ihnen auch die Weiterbezahlung der bisher bestandenen Prämien für einen längeren Zeitraum zugesichert. In den Departements Haute-Loire und Puy-de-Dôme hatten die Kompagnien sogar mit einer Lohnherabsetzung von 15 pZt. gedroht und legten der Lösung des Konfliktes durch Schiedsspruch alle Hindernisse in den Weg; wahrscheinlich trugen sich die Kompagnien mit dem Plane, die Arbeiter vorher mürbe zu machen; hier mußte der Ministerpräsident Combes schließlich selbst eingreifen, indem er die Vertreter der Kompagnien, welche ihren Sitz in Paris haben, zu sich rufen ließ; die Folge davon war, daß die Herren plötzlich nachgaben und die Arbeit wurde wieder aufgenommen. Indessen machte eine Kompagnie, die von Commentry-Fourchambault, ihre früher gemachte Drohung, die Minen von Doughors aufzugeben und nicht mehr auszubeuten, wahr; die hier bisher beschäftigten 7—800 Mann werden inzwischen, bis zur Bildung einer Arbeiter-Affoziation, in anderen Becken untergebracht; letztere Arbeiter sind über den Entschluß der Kompagnie sehr erfreut.

In der Loire zogen sich die Verhandlungen sehr lange hin; mehrere Male wurden sie übrigens abgebrochen; der Vertreter der Regierung, der Präfekt, bemühte sich um die Wiederanknüpfung derselben. Schließlich kam es dann doch zwischen den beiderseitigen Delegationen zum Abschlusse einer Konvention, welche den Arbeitern in mehreren ihnen wichtig erscheinenden Punkten Genugthuung gab und von ihnen angenommen wurde. Nur über die Lohnfrage konnte keine Einigung stattfinden; hier hatten die Kompagnien die Prämie seit August von 9 auf 3 pZt. herabgesetzt. Die beiden ernannten Schiedsrichter traten zusammen und verhandelten mehrere Tage (derjenige der Arbeiter war der sozialistische Abgeordnete von Saint-Etienne, Briand). Beide begaben sich dann

nach Paris um dem schon im Voraus bestimmten dritten Schiedsrichter, dem sogenannten Unparteiischen die Sache zu unterbreiten; dieser, erster Präsident des Konstitutionshofes, Vallot-Beaupré, fällt am 28. November folgenden Schiedsspruch: „Die seit dem 16. August d. J. von 9 auf 3 pZt. reduzierte Prämie beträgt bis zum 30. Juni 1903 5 pZt. (für minde bezahlt Arbeiter fast 6 pZt.); für das zweite Halbjahr 1903 4 pZt und das erste Halbjahr 1904 3 pZt. Am 28. November wurde die Arbeit wieder aufgenommen. In Carmaux streiken noch immer alle 300 Mann und halten fest zusammen. Die Halsarrigheit der Kompagnie erklärt sich nur aus politischen Motiven (wegen der Wahl von Jaurès gegen einen Hauptmacher der Kompagnie).“

P. Tr.  
Zu bedauerlichen Ausschreitungen haben sich die Bergleute von St. Etienne hinreißen lassen. Sie beschimpften und mißhandelten den Nationalsekretär des Bergarbeiterbundes, Herrn Cotte, als er die Arbeitsbörse verließ. Die Ursache dieses standalösen Vortrages scheint die Weigerung Cotte's zu sein, für die letzte Woche Unterstützung auszus zahlen. Zu dieser Weigerung war Cotte aber verpflichtet durch einen Beschluß des Nationalcomités, wonach nach dem 20. November Unterstützungen nicht mehr gezahlt werden sollten.

## Arbeiterschutz.

### Der Schutz der Gastwirthschaftsangestellten und die Justiz.

Die deutsche Justiz bringt Alles fertig; sie liefert aus den Gesetzen das Gegentheil von dem heraus, was der Gesetzgeber beabsichtigt hat. Das haben zu ihrem Nachtheil soeben die Gastwirthschaftsangestellten erfahren, indem schlesische Gerichtshöfe der Bundesrathsverordnung, die diesen Personen eine gewisse Minimalruhezeit sichert, eine unerhörte Auslegung gegeben haben.

Ein Hotelier wurde in Polizeistrafe genommen weil in seinem Restaurant die Kellner während der Ruhezeit beschäftigt wurden. Das Schöffengericht zu Hirschberg sprach ihn frei, weil er den Kellnern die Ruhezeit zwar gestattet habe, diese aber freiwillig darauf verzichtet hätten. Auch das Landgericht schloß sich dieser Freisprechung an und schließlich hat sogar das Oberlandesgericht Breslau dieser Freispruch bestätigt.

Dieser leider nicht einzig dastehende Widerspruch zwischen Gesetz und Auslegung (auch bei der Frage der Anmeldepflicht der Arbeiterssekretäre haben schlesische Gerichte einschließlich des Oberlandesgerichts eine der ausdrücklichen Feststellung des Gesetzgebers entgegengesetzte Entscheidung gefällt) muß die gesetzgebenden Körperschaften veranlassen, künftig den gerichtlichen Auslegungskünsten durch schärfere Fassung der Vorschriften zu Gunsten der Arbeiter den Boden zu entziehen. Im vorliegenden Falle stützen sich die schlesischen Gerichte auf die Auslegung des Begriffes „gewähren“, der nach ihrer Meinung eine freiwillige Weiterarbeit des Arbeiters nicht ausschließt. Der ganze Charakter der Bundesrathsverordnung kennzeichnet dieselbe aber als zwingendes Recht, das der freien Entschliessung keinen Raum gestattet. In gleicher Weise ist der Begriff „gewähren“ im § 105 b der Gewerbeordnung, in der Wärfereibereordnung usw. enthalten, deren zwingender Charakter durch eine Reihe von Gerichtsurtheilen außer allen Zweifel gestellt ist. In einem Falle liegt sogar ein Reichsgerichtsurtheil vor. Es handelte sich dort um die laut § 137, Abs. 3 den Arbeiterinnen „zu



gewährende" Mittagspause, deren Nichtbenutzung ein Unternehmer nicht verhindert hatte. Er wurde in allen Instanzen verurtheilt und das Reichsgericht entschied:

"Die Vorschriften der Gewerbeordnung über die Beschäftigung von jugendlichen und von weiblichen Personen bezwecken den Schutz derselben gegen eine ihnen nachtheilige Ausbeutung durch den wirtschaftlich stärkeren, selbstständigen Gewerbetreibenden. Sie sind polizeilicher Natur und legen dem Gewerbetreibenden theils ein bestimmtes Thun, theils ein bestimmtes Unterlassen auf. Ihrem polizeilichen Charakter entsprechend, ist im § 146 der Gewerbeordnung jedes Zuwiderhandeln gegen dieselben mit Strafe bedroht. Der Gewerbetreibende macht sich deshalb strafbar, wenn er vorsätzlich gegen die gedachten Vorschriften handelt, ebenso aber auch, wenn er aus Fahrlässigkeit eine Uebertretung derselben in seinem Geschäftsbetriebe zuläßt. Er muß, um die ihm auferlegten Pflichten zu erfüllen, auch Vorkehrungen treffen, daß in dem ihm gehörigen Betriebe diejenigen gesetzlichen Bestimmungen nicht entgegengehandelt wird. Zu den im § 146 erwähnten Vorschriften gehören die des § 137. Die letzteren beziehen sich auf Arbeiterinnen und unterwerfen die Beschäftigung derselben in Fabriken gewissen Beschränkungen hinsichtlich der Arbeitszeit und Arbeitsdauer. Personen weiblichen Geschlechts dürfen in gewissen Zeiten und über eine bestimmte Anzahl von Stunden nicht beschäftigt werden. Außerdem soll ihnen zwischen den Arbeitsstunden eine einstündige Mittagspause gewährt werden, und ist nach § 138 der Beginn und das Ende dieser Pause vom Arbeitgeber der Ortspolizeibehörde schriftlich anzuzeigen. Der Fabrikherr darf demnach die Arbeiterinnen zu anderen Zeiten und für eine größere Anzahl von Stunden nicht nur nicht zur Beschäftigung auffordern, sondern muß auch dafür sorgen, daß die Arbeit in der verbotenen Zeit unterbleibt und über die zulässige Zeit nicht ausgedehnt wird. Unter einer Pause ist ein Unterbrechen der Arbeit und ein Ruhenlassen derselben zu verstehen. Ein Arbeiten während derselben hat demnach zu unterbleiben und der Fabrikherr ist verpflichtet, auf die Befolgung dieses Gebotes zu halten. Dieser Verpflichtung genügt er nicht schon dadurch, daß er den Arbeiterinnen das Unterlassen der Arbeit während der einstündigen Mittagspause gestattet, von ihnen während derselben keine Arbeit verlangt. Er muß sich vielmehr, wie sich aus § 151 der Gewerbeordnung ergibt, durch die ihm nach den Verhältnissen mögliche eigene Beaufsichtigung des Betriebes davon überzeugen, daß die Pause auch innegehalten wird. Nach den Feststellungen des Urtheils (des Vorderrichters) haben die Angeklagten nur eine Bekanntmachung in der Fabrik an schlagen lassen, daß von 12—1 Uhr Pause sei. Die Annahme des Gerichts, daß dieselbe hierdurch die ihnen nach Vorstehendem obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllt haben, ist nicht zu beanstanden."

Die gleichen Rechtsgründe treffen in vollem Umfange auch auf die Gewährung der Ruhezeit an die Gastwirtschaftsangeestellten zu. Ob es aber in der vorliegenden Streitfrage jemals zu einem Reichsgerichtsentscheid kommen kann, erscheint sehr fraglich, weil die Art der festgesetzten Strafen Polizeistrafen sind. Unsommer muß daraus der Bundesrath Veranlassung nehmen, auf die richtige Anwendung der Verordnung hinzuwirken und event. den Text derselben so zu gestalten, daß zweifelhafte Auslegungen dieser Art ausgeschlossen sind.

Die Gewerbeinspektion zu Mainz hat an den Mainzer Vertreter des Verbandes der Gastwirtschaftsgehülfen ein Schreiben gerichtet, daß

das hessische Ministerium sich der Ansicht des Breslauer Oberlandesgerichts nicht anschließen und eine "freiwillige" Weiterbeschäftigung des Personals nicht zulassen wird. Diese Energi der Erhaltung des gezeigten Zustandes ist im Interesse des Ansehens der deutschen Arbeiterschutzgesetzgebung lebhaft zu begrüßen.

## Arbeiterversicherung.

### Aus der Praxis der Arbeiterversicherungen.

Fast jeder Tag bringt neue Belege dafür, wie sehr die Arbeiter durch die Ablehnung jenes sozialdemokratischen Antrages geschädigt worden sind, der den Begriff des "Betriebsunfalles" in den Unfallversicherungsgesetzen so weit fassen und so klar bestimmen wollte, wie es die Bedürfnisse unseres Erwerbslebens erheischen. Nach den jetzt geltenden Bestimmungen wird nicht nur in manchen Fällen, in denen vom Standpunkte der Arbeiter eine Entschädigung gezahlt werden müßte, der Verunglückte mit seinen Ansprüchen schließlich doch abgewiesen, da der betreffende Unfall nach den Unfallversicherungsgesetzen garnicht als "Betriebsunfall" anerkannt wird, sondern es muß auch oft genug der wirklich entschädigungsberichtigte Arbeiter erst bis an die höchste Instanz mit der Klage gehen, weil die unteren Instanzen das Recht des Verunglückten nicht erkennen, und darüber erst vom obersten Gericht belehrt werden müssen. Ein derartiger, sehr bezeichnender Fall liegt aus Württemberg vor. Dort wurde eines Tages in einem Steinbruch ein Fuhrmann todt aufgefunden. Er war zwei Tage vorher mit anderen Arbeitern in ein Thal gefahren, um von dort zwei gefällte Eichen zu holen. Auf dem Heimwege verloren die Leute in der Dunkelheit die Verbindung miteinander, so daß der Fuhrmann bei seinem Wagen allein blieb. Der Steinbruch, in dem dann später der Fuhrmann gefunden worden, war durch eine niedere Schranke abgesperrt. Spuren deuten darauf hin, daß der Fuhrmann die Pferde vor dem Steinbruch zurückgelassen und hierauf die Schranke überstiegen hatte, um sich über den Weg zu orientieren.

Trotzdem lehnten sowohl die Berufsgenossenschaft als auch das zuständige Schiedsgericht die Entschädigung für diesen Unfall ab. Wenn der Fuhrmann — so führte das Schiedsgericht aus — die Pferde verlassen habe, um sich über die einzuschlagende Richtung zu orientieren, "was nicht etwa bloß wegen der Pferde geschehen sei," so sei er, da der Zusammenhang mit dem Fuhrwerksbetrieb im Augenblick des Unfalles aufgehoben gewesen, auch nicht im Fuhrwerksbetrieb verunglückt, und es habe für den Unfall, der als ein solcher des gewöhnlichen Lebens zu betrachten sei, die Berufsgenossenschaft nicht aufzukommen. Sollte man eine solche Anschauung bei einem Schiedsgericht für möglich halten?

Das Württembergische Landesversicherungsamt belehrte denn auch das Schiedsgericht in folgender Weise: Der, nach beendigtem Tagwerk mit seinen Pferden auf dem Heimwege begriffene Fuhrmann, welcher von Nacht und Nebel überrascht, sich über die einzuschlagende Wegrichtung unterrichten will, befindet sich zweifellos im Betriebe, da er diese Handlung nicht lediglich in seinem eigenen, sondern ganz wesentlich mit im unmittelbaren Interesse des Fuhrwerksbetriebes vornimmt. Er tritt auch nicht aus dem Betriebe heraus, wenn er, wie dies vernünftigerweise unter Umständen stattfinden wird, sich von den Pferden zeitweilig entfernt, um sich davon zu überzeugen, wohin der Weg führt. Denn eben diese Handlung ist, da

Die Anstalt hatte am Ende des Berichtsjahres 5816 Rentner zu versorgen. Die Finanzgebarung der Anstalt weist ein Gebärungsdefizit von 10,6 Millionen Kronen aus.

**Das schweizerische Arbeiterssekretariat**, das eine Enquête bei den Krankenkassen zur Wiederaufnahme der Krankenversicherung, deren Entwurf im Mai 1900 verworfen wurde, veranstaltet hat, veröffentlichte einen Bericht hierüber, der zu folgenden Beschlüssen gelangte:

Der Erlaß der wesentlichsten Vorschriften soll nicht dem Belieben der verschiedenen Kantone überlassen werden, sondern durch ein Bundesgesetz für alle Kantone und deren Einwohner gleich geschehen; das Institut der Staatsärzte stößt noch auf sehr viel Mißtrauen und auf Vorurtheile und es herrschen überhaupt über die Idee der unentgeltlichen ärztlichen Behandlung in der Bevölkerung noch sehr unklare Vorstellungen;

bezüglich der Versicherung auf Krankengeld könnte nur ein beschränktes Obligatorium auf Annahme rechnen, und zwar nur dann, wenn die Bundessubvention den verschiedenen Versicherungskassen zufließen würde und das Obligatorium nur auf Leute mit höchstens Frcs. 3000 Einkommen ausgedehnt und statt einer Versicherung nach Lohnklassen nur ein Minimum von Krankengeld vorgeschrieben würde;

ferner dürfte ein Minimum der Unterstützungsdauer nicht zu hoch, höchstens auf sechs Monate, angelegt werden. Den einzelnen Kassen stände es natürlich frei, diese Zeit nach Gutdünken zu verlängern, und bezüglich der Freizügigkeit und der Einführung von Schiedsgerichten wäre sehr vorsichtig vorzugehen, um allen Einwendungen begegnen zu können; dagegen würde der Gewährung von besonderen Vortheilen an die Krankenkassen sich wohl keine ernsthafte Opposition entgegenstellen.

**Die Zentral-Krankenkasse der Tabakarbeiter** hat auf ihrer jetzigen Generalversammlung in Mannheim beschlossen, auf die Rechte aus § 75 des Krankenversicherungs-Gesetzes zu verzichten und sich in eine Zuschußkasse zu verwandeln. Für Leistung und Gegenleistung wurde folgende Skala beschlossen:

	1. Kl.	2. Kl.	3. Kl.	4. Kl.	5. Kl.
	M.	M.	M.	M.	M.
Beitrag.....	0,60	0,40	0,30	0,25	0,15
Wöchentl. Krankengeld	15,—	10,—	7,50	6,25	3,75
Sterbegeld.....	90,—	60,—	45,—	37,50	22,50

### Gewerbegerichtliches.

#### Kann der Arbeitslohn durch Dritte beschlagnahmt werden?

Diese überaus wichtige Frage für die Arbeiter bedarf dringend der Klärung. In jüngster Zeit vorgekommene Fälle lassen es mir angebracht erscheinen, die Frage an dieser Stelle zu besprechen.

Der § 394 des Bürgerlichen Gesetzbuches sagt: „Aufrechnungen am Lohn finden nicht statt.“ Damit ist klar und deutlich seitens des Gesetzgebers zum Ausdruck gebracht, daß Gegenforderungen irgend welcher Art seitens der Arbeitgeber am Lohn nicht in Abzug gebracht werden dürfen; sondern daß der Lohn in barer Reichsmünze und in der vollen Höhe zur Auszahlung gelangen muß.

Die Höhe des etwa entstandenen Schadens kann der Arbeitgeber nur als Gegenforderung auf dem Klagewege geltend machen. Demnach dürfen Aufrechnungen am Lohn überhaupt nicht stattfinden.

Entgegen diesem klaren Wortlaut könnten wir eine ganze Reihe von Fällen anführen, wo seitens der Unternehmer im Gegensatz hierzu verfahren ist und auch die zuständigen Instanzen (Gewerbegericht und Innungsschiedsgerichte) die Aufrechnungen gutgeheißen haben.

Hier sind es besonders zwei Fälle, welche von prinzipieller Bedeutung sind, weil es sich hier um Beschlagnahme des Arbeitslohnes durch Dritte handelt.

Ein in einer größeren Brauerei beschäftigter Arbeiter bezieht einen Wochenlohn von M 36. Bei der Lohnzahlung wurde ihm eine ausgedruckte Forderung nebst Beschlagnahmenvollmacht vorgelegt und ihm erklärt, daß bei jeder Lohnzahlung M 7 abgezogen werden, bis die Forderung gedeckt sei. Der Arbeiter muß sich das gefallen lassen, obgleich die Firma — meines Erachtens nach — zu diesem Abzug nicht berechtigt ist — widrigenfalls er die Arbeit verlieren würde. In einem anderen Falle handelt es sich um eine große Elektrizitätsgesellschaft. Hier arbeitete ein Arbeiter in Afford; der Verdienst schwankt zwischen M 15 und M 36 pro Woche, und bei jeder Abrechnung werden demselben M 10 vom Lohn abgezogen. Der Arbeiter verklagte die Firma bei dem Gewerbegericht, dasselbe rieth zu einem Vergleich; ob es zu einem zweiten Termin und damit zu einer Entscheidung gekommen ist, können wir leider nicht sagen, weil der Betreffende, trotz Aufforderung, uns keine Mittheilung gemacht hat.

Sagt nun der vorhin angeführte § 394 des B. G. B., daß Aufrechnungen unzulässig sind, so wird im Lohnbeschlagnahmengesetz vom 21. Juni 1869, welches durch das Gesetz vom 29. März 1897 und durch Art. III des Einführungsgesetzes betr. die Aenderungen der Zivilprozessordnung vom 17. Mai 1898 manche Aenderung erfahren, Folgendes gesagt:

#### § 1.

Die Vergütung (Lohn, Gehalt, Honorar usw.) für Arbeiten oder Dienste, welche auf Grund eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses geleistet werden, darf, sofern dieses Verhältnis die Erwerbsthätigkeit eines Vergütungsberechtigten vollständig oder hauptsächlich in Anspruch nimmt, zum Zwecke der Sicherstellung oder Befriedigung eines Gläubigers erst dann mit Beschlag belegt werden, nachdem die Leistung der Arbeiten oder Dienste erfolgt und nachdem der Tag, an welchem die Vergütung gesetzlich, vertrags- oder gewohnheitsmäßig zu entrichten war, abgelaufen ist, ohne daß der Vergütungsberechtigte diese eingefordert hat.

#### § 2.

Die Bestimmungen des § 1 können nicht mit rechtlicher Wirkung durch Vertrag ausgeschlossen oder beschränkt werden.

Soweit nach diesen Bestimmungen die Beschlagnahme unzulässig ist, ist auch jede Verfügung durch Zession, Anweisung, Verpfändung oder durch ein anderes Rechtsgeschäft ohne rechtliche Wirkung.

#### § 3.

Als Vergütung ist jeder dem Berechtigten gebührende Vermögensvorteil anzusehen. Auch macht es keinen Unterschied, ob dieselbe nach Stück oder Zeit berechnet wird.

Ist die Vergütung mit dem Preise oder Werth für Material oder mit dem Ersatz anderer Auslagen in ungetrennter Summe bedungen, so gilt als Vergütung im Sinne dieses Gesetzes der Betrag, welcher nach Abzug des Preises oder des Werthes der Materialien und nach Abzug der Auslagen übrig bleibt.



sie sich naturgemäß auch darauf erstrecken wird, ob der Weg für die Pferde passierbar ist, wiederum wesentlich mit im Interesse des Fuhrwerksbetriebes vorgenommen. Uebrigens ist, fügt das Versicherungsamt noch hinzu, auch dann ein Unfall im Fuhrwerksbetrieb als vorliegend zu erachten, wenn man von der Annahme ausgehen würde, der Fuhrmann habe sich, nicht um sich zu orientieren, sondern um ein Bedürfnis zu verrichten, von den Pferden entfernt; denn auch in diesem Falle würde er nicht aus dem Gefahrenbereiche ausgeschieden sein, der dem Fuhrwerksbetrieb eigenthümlich ist. — Diese Ausführungen sind so selbstverständlich, daß man wirklich nicht begreift, wie die beteiligte Berufsgenossenschaft, und gar das zuständige Schiedsgericht, darüber noch zweifelhaft sein, die Hinterbliebenen mit ihren Ansprüchen abweisen und ihnen dadurch die ihnen gesetzlich zustehende Entschädigung Monate lang vorenthalten konnten.

Aber was soll man erst zu dem folgenden Fall sagen! Ein Arbeiter wurde eines Tages von einem Schreinermeister beim „Holzlegen“ beschäftigt und verunglückte dabei. Der Vorstand der beteiligten Berufsgenossenschaft lehnte den Entschädigungsanspruch des verunglückten Arbeiters ab, weil Letzterer in der Regel Dienstmann sei, mithin auch an dem Tage des Unfalles nur als Dienstmann ausgeholfen habe, diese Aushilfe eine so engbegrenzte sei, daß von einem Uebertritt in den Schreinerbetrieb nicht die Rede sein könne; als Dienstmann aber sei der Arbeiter selbstständiger Unternehmer und daher nicht versicherungspflichtig. Mit dieser Logik freilich hatte die Berufsgenossenschaft schon beim Schiedsgericht kein Glück und das bayerische Landesversicherungsamt bestätigte schließlich die Entscheidung, durch welche die Berufsgenossenschaft zur Zahlung der gesetzlichen Entschädigung an den verunglückten Arbeiter verpflichtet wurde. Das Landesversicherungsamt pflichtete dem Schiedsgericht darin vollkommen bei, daß der verunglückte Arbeiter, als er am Unfalltage für den ganzen Tag gegen Tagelohn in dem Betriebe des Schreinermeisters Aushilfe leistete, als Arbeiter des Schreinermeisters zu erachten war. Denn für den Begriff des Arbeiters im Sinne der Unfallversicherungsgeetze sei es nicht erforderlich, daß die Beschäftigung desselben in dem betreffenden Betriebe eine regelmäßige oder längere Zeit andauernde sei. Auch eine ganz vorübergehende Hilfeleistung kann den Betreffenden zu einem „Arbeiter im Betriebe“ machen.

Wie steht es aber mit der Höhe der Rente, wenn ein Arbeiter, welcher Invalidenrente bezieht, einen Betriebsunfall erleidet? Invalidenrente sollen nur solche Arbeiter erhalten, welche nicht mehr im Stande sind, „durch eine, ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechende Thätigkeit, die ihnen unter billiger Berücksichtigung ihrer Ausbildung und ihres bisherigen Berufes zugemuthet werden kann, ein Drittel desjenigen zu erwerben, was körperlich und geistig gesunde Personen derselben Art mit ähnlicher Ausbildung in derselben Gegend durch Arbeit zu verdienen pflegen.“ Hierauf berief sich in einem derartigen Fall eine Berufsgenossenschaft und nahm an, daß der verunglückte Arbeiter bereits vor dem Unfall 66% pZt. erwerbsunfähig gewesen ist. Nun ist in gewissen Fällen bei Berechnung der Rente für Personen, welche vor dem Unfälle bereits theilweise erwerbsunfähig waren, derjenige Theil des ortsüblichen Lohnes zu Grunde zu legen, welcher dem Maße der bisherigen Erwerbsfähigkeit entspricht. Infolgedessen legte die Berufsgenossenschaft nur ein Drittel des ortsüblichen Lohnes der Berechnung der Rente für den verunglückten Arbeiter zu Grunde.

Der Arbeiter aber hatte in Wirklichkeit, trotzdem er Invalidenrente bezog, seit Jahren bis zum Tage des Unfalles im Walde gearbeitet und einen Tagelohn von M 2,20 verdient. Dieser Lohnsatz bleibt nur um etwa 20 % hinter dem der vollständig erwerbsfähigen Arbeiter zurück. Auf Grund dieser Thatfachen sprachen ihm die höheren Instanzen eine entsprechend größere Entschädigung zu. Die Organe der Unfallversicherung haben ganz selbstständig zu prüfen, in welchem Grade ein Verunglückter zur Zeit des Unfalles noch erwerbsfähig gewesen sei. Sie seien insbesondere an die Vorentscheidung einer Versicherungsanstalt, worin die Invalidität angenommen wurde, nicht gebunden. Allerdings werde ein derartiger Umstand gewürdigt werden müssen und nach Lage der Sache sogar ausschlaggebend sein, wenn weitere Beweismittel bezüglich der Erwerbsfähigkeit nicht beigebracht werden können. Im gegebenen Falle sei es aber bestimmt nachgewiesen, daß der verunglückte Arbeiter in viel höherem Maße erwerbsfähig gewesen war. Ob er eine Invalidenrente mit Recht bezog oder nicht, sei unter diesen Umständen für die Höhe der Unfallversicherung ganz unerheblich.

H a n a u a. M.

G u s t a v S o c h.

**Unfallfürsorge für die Gefangenen.** Der „Reichsanzeiger“ veröffentlicht eine Verordnung über die Inkraftsetzung des Gesetzes betreffend die Unfallfürsorge für Gefangene vom 30. Juni 1900. Das Gesetz tritt am 1. April 1903 seinem vollen Umfange nach in Kraft.

**Die Versicherung der Bergarbeiter in Oesterreich** ist von der der übrigen Arbeiter getrennt in den Bruderladen organisiert. Das amtliche Organ der Arbeiterversicherung, die „Amtlichen Nachrichten des Ministeriums des Innern“, veröffentlichte jüngst über die Thätigkeit der Schiedsgerichte der Bruderladen die Ergebnisse des Jahres 1900. Darnach betrug die Zahl der Bruderladen-Krankenkassen 208 mit 182 499 Mitgliedern, die der Provisionskassen 247 mit 177 893 Mitgliedern. Bei den 27 Schiedsgerichten wurden 701 Klagen überreicht, und zwar 41 in Krankenunterstützungs- und 660 in Provisionsansprüchen; dazu kommen noch 193 unerledigte Klagen vom Vorjahre. Von diesen 894 Klagen wurden 728 erledigt. Es wurden 101 Klagen zurückgezogen, 101 Fälle vor der Entscheidung klaglos gestellt, 77 Klagen verglichen, 301 Klagen als unbegründet abgewiesen, 128 mit vollständigem und 20 mit theilweisem Erfolg zu Gunsten des Klägers entschieden.

**Die berufsgenossenschaftliche Unfallversicherung der österreichischen Eisenbahnen**, die einzige, die in Oesterreich besteht (alle übrigen Anstalten sind territorial organisiert), hat vor kurzem ihren Bericht über das Jahr 1901 herausgegeben. Im Berichtsjahre waren 268 225 Personen versichert, denen eine Lohnsumme von Kr. 267 297 262 angerechnet wurde.

Es wurden im ganzen Jahre 13 801 Unfälle angemeldet, von denen 27,8 pZt. eine gesetzliche Entschädigung begründeten. Die Zahl der entschädigungspflichtigen Unfälle ist im steten Steigen begriffen. Auf je 10 000 Vollarbeiter (d. h. die Zahl der wirklichen Arbeiter und die der wirklichen Arbeitstage reduziert auf die Zahl der durch 300 Tage im Jahre beschäftigten Arbeiter) entfielen derartige Unfälle: 1897: 132, 1898: 141, 1899: 164,3 1900: 158,69, 1901: 170,12. Dabei zeigen die Unfälle, die eine vorübergehende Erwerbsunfähigkeit zur Folge haben, eine stete Steigerung, während die Unfälle mit dauernder Erwerbsunfähigkeit eine geringe relative Abnahme aufweisen. Die relative Häufigkeit der tödtlichen Unfälle bleibt in den fünf angeführten Jahren ungefähr gleich.



## § 4.

Das gegenwärtige Gesetz findet keine Anwendung: 1. auf den Gehalt und die Dienstbezüge der öffentlichen Beamten; 2. auf die Beitreibung der direkten persönlichen Staatssteuern und Kommunalabgaben (die derartigen Abgaben an „Kreis-, Kirchen-, Schul- und sonstige Kommunalverbände“ mit eingeschlossen), sofern diese Steuern und Abgaben nicht länger als drei Monate fällig geworden sind; 3. auf die Beitreibung der den Verwandten, dem Ehegatten und dem früheren Ehegatten für die Zeit nach Erhebung der Klage und für das diesem Zeitpunkte vorausgehende letzte Vierteljahr kraft Gesetzes zu entrichtenden Unterhaltsbeiträge; 4. insoweit der Gesamtbetrag der Vergütung (§§ 1 und 3) die Summe von fünfzehnhundert Mark für das Jahr übersteigt.

## § 4a.

Auf die Beitreibung der zu Gunsten eines unehelichen Kindes von dem Vater für den in § 4 Nr. 3 bezeichneten Zeitraum kraft Gesetzes zu entrichtenden Unterhaltsbeiträge findet dieses Gesetz nur insoweit Anwendung, als der Schuldner zur Beitreibung seines nothdürftigen Unterhalts und zur Erfüllung der ihm seinen Verwandten, seiner Ehefrau oder seiner früheren Ehefrau gegenüber gesetzlich obliegenden Unterhaltungspflicht der Vergütung (§§ 1 und 3) bedarf. Hierbei werden ausschließlich die Leistungen berücksichtigt, welche vermöge einer solchen Unterhaltungspflicht für den nämlichen Zeitraum oder, falls die Klage zu Gunsten des unehelichen Kindes nach der Klage eines Unterhaltsberechtigten erhoben ist, für die Zeit von dem Beginne des der Klage dieses Berechtigten vorausgehenden letzten Vierteljahres ab zu entrichten sind.

Somit ist in dem Gesetz klar ausgedrückt, abgesehen von den Ausnahmefällen in §§ 4 und 4a, daß eine Beschlagnahme über einen Lohnanspruch — bezw. Lohnabzug — ohne Weiteres und unbeschränkt nur zulässig für den Betrag, welcher den Jahresverdienst von  $\mathcal{M}$  1500 übersteigt. Für den Betrag über  $\mathcal{M}$  1500 bestehen somit keinerlei Beschränkungen, dagegen aber für den Betrag bis zu  $\mathcal{M}$  1500.

Ueber den Betrag bis zu  $\mathcal{M}$  1500 kann eine Beschlagnahme — sei es von dem Arbeitgeber selbst, sei es zwangsweise von Seiten Dritter (Pfändung) — nur unter drei Bedingungen getroffen werden:

1. muß die Leistung der Arbeit bereits erfolgt sein;
2. muß der Tag, an welchem die Vergütung zu entrichten war, kurz der Zahltag, abgelaufen sein;
3. muß der Arbeiter am Zahltag seinen Lohn nicht eingefordert haben.

Nur wenn diese drei Voraussetzungen — Leistung der Arbeit, Ablauf des Zahltages und Nichteinverlangen des Lohnes — zugleich gegeben sind, kann eine Beschlagnahme über den Lohn bis  $\mathcal{M}$  1500 stattfinden. Ist der Lohn nicht pfändbar, kann derselbe auch weiterhin der Aufrechnung nicht unterworfen werden. Des Weiteren kann aber auch der Lohn, gegen welchen eine Aufrechnung unzulässig ist, nicht wegen in Geld bestehender Gegenforderungen zurückbehalten werden. § 273 B. G. B.

Wenn also eine Zurückhaltung des Lohnes unzulässig ist, dann ist die sogenannte „Deponierung“ des Lohnes (dieses kommt namentlich bei den Innungsgerichten vor) — bis zur Erfüllung der Gegenleistung — als unzulässig zu erklären, denn die Deponierung bedeutet nichts Anderes als eine

Zurückbehaltung. Das ist zweifellos der Wille des Gesetzgebers nicht gewesen, denn derselbe konnte oder wollte keineswegs ein Gesetz schaffen, welches durch die verschiedenartigen Interpretationen das zwingende Recht völlig aufheben würde. (Siehe Gewerbebericht VI Sp. 82, 83 Bodh. G. G. V. 137 u. ff. Sieghart & Schahorn, Soz. Pr. 1901 Sp. 555.)

Für uns ist nun zunächst der Kernpunkt der, was ist Jahreslohn? Bei dem von uns zuerst erwähnten Fall bezieht der Arbeiter einen Wochenlohn von  $\mathcal{M}$  30 =  $\mathcal{M}$  1372 pro Jahr; hier würde also die Beschlagnahme statthaft sein für die  $\mathcal{M}$  372, die über  $\mathcal{M}$  1500 stehen. Aber unseres Erachtens auch nur scheinbar, denn der Arbeiter steht doch in seinem festen Arbeitsverhältnis — insofern er sagen könnte, er sei für das Jahr gegen Jahresentschädigung eingestellt — vielmehr liegt die Sache so, daß er nur Wochenlohn erhält und jederzeit entlassen werden kann. Und da mit dem letzteren gerechnet werden muß, so ist von vornherein ausgeschlossen, daß mit einem festen „Jahresarbeitsverdienst“ gerechnet werden darf. Ob derselbe  $\mathcal{M}$  1500 erreicht, weiß Niemand. Im zweiten Fall liegt die Sachlage noch viel kritischer, indem hier mit einem festen Lohn, als überhaupt nicht gerechnet werden kann, da, wie angegeben, aus den Lohnberechnungen der Verdienst zwischen  $\mathcal{M}$  15 bis  $\mathcal{M}$  36 variiert. Obwohl nun in beiden Fällen Aufrechnungen bezw. Beschlagnahme durch Pfändung erfolgt, sind wir der Meinung, daß dieses zu Unrecht geschieht.

Eine genaue Präzisierung des Begriffs „Jahresarbeitsverdienst“ wäre dringend geboten. Der deutsche Juristentag hätte bei seiner Tagung in diesem Jahre sich weit mehr mit der Materie des Lohnbeschlagnahmegesetzes, der „Aufrechnung“ und der „Zurückbehaltung“ §§ 394 und 273 B. G. B. befassen müssen um hier eine Klärung bezw. Präzisierung zu schaffen. Leider ist dieses ebenso wenig geschehen wie mit dem „Erpressungsparagraphen“ im Verhältnis zum Koalitionsrecht.

Berlin, im November.

G. Lint.

Die badischen Gewerbegerichte haben an den Reichstag eine ausführlich begründete Petition gerichtet, welche dahin geht, daß die neu zu errichtenden kaufmännischen Schiedsgerichte an die Gewerbegerichte angegeschlossen werden möchten.

**Wahlen.** In Wiesbaden fielen am 20. und 21. November die Gewerkschaftsvertreter ohne Gegenliste. — In Gießen fand die Wahl am 28. November statt. Die Kartellvertreter siegten mit 58 Stimmen. Eine Gegenliste erhielt nur 3 Stimmen. Arbeitgebervertreter hatte das Kartell nicht aufgestellt, so kam die offizielle Arbeitgeberliste mit 3 Stimmen zum unbestrittenen Siege! — In Frankfurt wurden ebenfalls die Kartellkandidaten ohne Gegenliste gewählt.

## Polizei und Justiz.

### Die Einreichung des Gesamtmitgliederverzeichnis

eines Zentralverbandes hat das preussische Kammergericht abermals als legale Forderung der Polizeibehörde erklärt. Schon vor 2½ Jahren hatte das Oberverwaltungsgericht in Preußen erkannt, daß der Fabrikarbeiterverband zu Recht verpflichtet sei, auf Verlangen der Polizeibehörde zu Hannover ein Verzeichnis der gesamten Verbandsmitglieder einzureichen; es hatte zwar seinen Zweifel an der Angemessenheit und Zweckmäßigkeit einer solchen Maßregel bei einem offenbar sehr großen, weitverstreuten

und schwankenden Mitgliederbestände nicht unterdrücken können, die Nachprüfung aber als außerhalb der richterlichen Kontrolle liegend bezeichnet. Daraufhin verlangte die hannoversche Polizeibehörde nicht bloß erneut die Einreichung des Verzeichnisses, sondern stellte auch eine Reihe unerfüllbarer Bedingungen über den Inhalt desselben und forderte weiter die Anzeige aller im Laufe eines Monats eingetretener Veränderungen im Mitgliederbestande des Gesamtverbandes bis zum 15. des folgenden Monats.

Zur alphabetischen Reihenfolge der Eintragungen sah sich der Vorstand nicht verpflichtet; im Uebrigen lieferte er prompt zwölf Fund Listen der Polizei ein, konnte jedoch nichts gegen einzelne säumige Filialen thun und völlig versagte seine Autorität gegenüber Filialen in solchen Bundesstaaten, deren Vereinsgesetz zur Einreichung eines Mitgliederverzeichnisses nicht verpflichtet. Darob neue Strafandrohungen und Beschwerden dagegen beim Regierungs- und Oberpräsidenten, sowie endlich beim Oberverwaltungsgericht, dessen Entscheid bis heute noch nicht bekannt geworden ist.

Im neuesten vorliegenden Fall dieser Art hat sich die preussische Polizei den Bergarbeiterverband zum Opfer ausserkoren. Das Vorgehen wurde in befannter Weise eingeleitet.

Der Verband hat seinen Sitz in Bochum. Die dortige Polizei verlangte vom Vorstand die Anzeige jeder Veränderung im Mitgliederbestande einer jeden Zahlstelle. Hierzu hielten sich die Vorstandsmitglieder nicht verpflichtet und es kam zu einem Strafprozeß wegen Vergehens gegen den § 2 des Vereinsgesetzes, wonach die Vorsteher von Vereinen, die auf öffentliche Angelegenheiten einzuwirken bezwecken, der Ortspolizeibehörde ein Mitgliederverzeichnis einzureichen und ihr jede Veränderung im Mitgliederbestande binnen drei Tagen anzuzeigen haben.

Das Landgericht zu Bochum als Berufungsinstanz verurtheilte die Angeklagten zu Geldstrafen von je M 20, indem es den Verband für einen Verein im Sinne des § 2 erklärte und bezüglich der Anmeldepflicht des Vorstandes ausführte: „Es möge als richtig unterstellt werden, daß die Veränderungen der Mitglieder der Zahlstellen von den Ortsverwaltungen den Polizeiverwaltungen der Orte angezeigt würden, wo die Zahlstellen beständen. Für die Entscheidung wäre dies jedoch unerheblich. Der Vorstand sei von der Meldepflicht nicht befreit. In Betracht kämen folgende statutarische Bestimmungen: Nach § 16 des Statuts sei der oberste Verwaltungsträger des Verbandes der Vorstand mit dem Sitz in Bochum. Nach § 16 beaufsichtige und führe der Vorstand die Gesamtorganisation und stelle die Ortsverwaltungen, Vertrauensleute im Sinne des Statuts an. Nach § 10 habe der erste Bevollmächtigte u. A. die Anmelde- und Austrittserklärungen, die er entgegennehme, dem Vorstand zu übermitteln. Und nach § 5 sei Jemand erst dann Mitglied des Verbandes, wenn die Aufnahme seitens des Vorstandes vollzogen sei. § 10 Abs. 4 gebe dem Vorstand das Bestätigungsrecht bezüglich der von den Mitgliedern der Zahlstellen alljährlich gewählten Ortsverwaltungen, und es könne darnach ohne diese Bestätigung keine Ortsverwaltung rechtsgültige Abmachungen treffen, die den Verband angehen. Hiernach sei die völlige Abhängigkeit der Zahlstellen vom Verbandsverbande dargethan. Sie bildeten mit dem Verbandsverbande einen einzigen, sich über das ganze Reich erstreckenden Verein und der Vorstand müsse der An-

meldepflicht, die alle Mitglieder umfasse, in Bochum, wo er seinen Sitz habe, genügen.“

Die Angeklagten legten Revision vor dem Kammergericht ein. Der Strafsenat verwarf aber das Rechtsmittel mit folgender Begründung: „Mit Recht seien die §§ 2 und 13 des Vereinsgesetzes angewendet worden. Allerdings wäre die Abhängigkeit der Zahlstellen nicht maßgebend. Es läme vielmehr darauf an, ob der Verband nur aus physischen Personen bestehe, ob die Mitglieder der Ortsvereine (Zahlstellen) seine Mitglieder und die Ortsvereine selber nur organische Zwischenglieder seien. Die §§ 5 und 10 des Statuts ergäben nun ganz deutlich, daß sämtliche Mitglieder die Mitglieder des Verbandes würden und nicht etwa Mitglieder der Ortsvereine. Alle Verbandsmitglieder habe aber der Vorstand anzumelden, und zwar bei der Polizeiverwaltung in Bochum, weil er dort seinen Sitz habe.“

Die Polizei- und Juristenlogik treibt immer wunderbarere Blüten. Nachdem der § 2 des preussischen Vereinsgesetzes, der zwei volle Menschenalter hindurch besteht und unreviviert geblieben ist, bis vor zwei Jahren stets nur in dem Sinne zur Anwendung kam, daß die Ortsvereine zur Einreichung des Mitgliederverzeichnisses verpflichtet wurden, — nachdem diese Praxis ein volles Menschenalter hindurch gegen die Gewerkschaften zur Anwendung kam und verschiedentlich durch obergerichtliche Erkenntnisse bestätigt wurde, hat man auf einmal gefunden, daß diese Auslegung unzutreffend ist und daß die Zentralvereine selbst zur Einreichung des Mitgliederverzeichnisses verpflichtet sind. Dieser Rechtsgrundsatz verträgt sich aber nicht mit der noch nebenhergehenden Praxis, die nach wie vor die Ortsvereine zur Einreichung des Mitgliederverzeichnisses verpflichtet. Zweierlei Recht kann es auf diesem Gebiete nicht geben, denn unser Organisationswesen ist ein einheitlich entwickeltes. Entweder sind unsere Gewerkschaftsmitglieder rechtlich Mitglieder der Ortsvereine, und dann besteht die bisherige Praxis zu Recht, wonach nur die Leiter derjenigen Ortsvereine, die ihren Sitz im preussischen Gebiet haben, zur Einreichung der Mitgliederliste verpflichtet sind. Oder unsere Mitglieder sind rechtlich Zentralvereinsmitglieder, und dann gälte die neue Praxis zu Recht. Dann müßte sie indeß auf alle Verbände, die auf öffentliche Angelegenheiten einwirken, sich erstrecken, also auf alle Unternehmerverbände, Innungsverbände, Verbände zu religiösen Zwecken. Denn § 2 des preussischen Vereinsgesetzes enthält zwingendes Recht. Dann muß aber auch die Verpflichtung der Ortsvereine fallen, denn die Mitgliedschaft wird nur einmal durch eine einzige Handlung und durch einmaliges Eintrittsgeld und Beitrag erworben. Die Mitglieder treten nur einem Vereine bei, der nur ein einziges Statut und nur eine einzige Leitung besitzt. Dann sind die Bevollmächtigten der örtlichen Zahlstellen eben keine Leiter, denn die Gesamtleitung des Verbandes kann sie ihrer Vollmacht entkleiden und ihre Entscheidungen widerrufen.

Das Kammergericht legt zwar auf die Abhängigkeit der Ortszahlstellen kein entscheidendes Gewicht; es faßt lediglich die physischen Personen der Mitglieder in's Auge. Aber diese Abhängigkeit würde sehr wohl entscheidend in's Gewicht fallen bei der Frage, ob die Ortsvereine Vereine sind oder nicht. Und es ist klar, daß den physischen Personen für die eine Rechts-handlung, für die eine Vereinsmitgliedschaft, nicht zwei konkurrierende gesetzliche Verpflichtungen auferlegt werden können.